

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene (beurlaubt), den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 21

Stettin, 1. November 1933

13. Jahrg.

AUFRUF

der Industrie- und Handelskammer zu Stettin zum Volksentscheid und zur Wahl am 12. November 1933.

Wie im Leben des Einzelnen ist auch unter den Völkern die Selbstachtung die Grundlage gegenseitigen Verständnisses. Deshalb muß jeder, der noch einen Funken Selbstachtung besitzt, nach den Entscheidungen der Reichsregierung über das Verlassen der Abrüstungskonferenz in Genf und den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund das Gefühl der Erleichterung über die mannhafte Beendigung einer für Deutschland unerträglichen Lage empfinden. Der ehrbare Kaufmann mit seinen in Jahrhunderte alter Tradition verfeinerten Begriffen von Achtung und Ehre empfindet die Notwendigkeit der Maßnahmen des Führers besonders eindringlich und stimmt ihnen mit Befriedigung zu. Denn er würde sich im geschäftlichen Verkehr niemals an den Verhandlungstisch setzen, wenn ihm die Gleichberechtigung versagt und die Ehre abgeschnitten würde. Deshalb stehen die schaffenden Stände der Wirtschaft entschlossen hinter den unverzichtbaren Forderungen von Achtung, Ehre und Gleichberechtigung und erklären, daß nur ihre allseitige Anerkennung das internationale Vertrauen zu schaffen vermag, das allein den Wiederaufbau der Wirtschaft aller Staaten herbeiführen kann. Ihrer ganzen Natur nach kann die private Wirtschaft nur in friedlicher Entwicklung und ungestörter Entfaltung aller schaffenden Kräfte der Nationen gedeihen. Sie wird zur Wahrung ihrer Daseinsgrundlagen in allen ihren Gliedern dem Ruf des Kanzlers zu freiem Bekenntnis am Schicksalstage des deutschen Volkes, am 12. November, einmütig folgen und ihre Stimme in die Wagschale werfen gegen Demütigung, Haß und Verblendung, für Frieden, Ehre und Gleichberechtigung.

Die Industrie- und Handelskammer

Dr. Lange. Gribel. Dr. Schrader.

Die englische Exportoffensive auf den nordischen und baltischen Märkten.

Von Professor Dr. Zadow, Berlin.

Der durch die Verträge von Ottawa angestrebte wirtschaftliche Zusammenschluß des Mutterlandes mit den Dominionen und Kolonien ist ohne schweren Schaden für den englischen Export nur möglich, wenn dieser angelsächsische Großwirtschaftsraum durch andere Länder erweitert wird, die zu den wichtigsten Kunden Englands zählen. England ist daher zu einer gewaltigen Offensive ausgeschwärmt. Die Worte, die der bekannte englische Wirtschaftler Leo Carvin noch im Dezember 1931 sprach:

„Ein großer kaufkräftiger Markt liegt vor Englands Toren, er heißt Skandinavien. Die Offensive, die nun beginnen müßte, würde der englischen Industrie einen bedeutenden Kundenkreis sichern“. — Diese Worte erklären scharf und deutlich den englischen Vorstoß. „England ist unser ökonomisches Mutterland“, schallt es mächtig durch die skandinavischen Länder. Die Eroberung des Exportmarkts der „grünen Freundstaaten“, d. h. der Agrarstaaten, die mit ihren Ausfuhrüberschüssen mehr oder weniger auf die Belieferung des englischen Marktes mit Lebensmitteln angewiesen sind, hat sich zu einer Schlagkraft entwickelt, die das Ergebnis der englischen Wirtschaftshegemonie erkennen läßt. In den skandinavischen Zeitungen häufen sich die englischen oder von England bezahlten Inserate. Mit englischem Geld beeinflusste Zeitungen, Zeitschriften und Verbände schreiben und reden, daß Skandinavien ein Teil der englischen Wirtschaftshegemonie ist. Alles Heil hängt von England ab: „Kauf britisch!“

*

Von den drei ausschlaggebenden Exportwaren Dänemarks — Bacon, Butter und Eier — geht der weit überwiegende Teil nach England. Was die Aufrechterhaltung dieses Englandgeschäftes für Dänemark bedeutet, erhellt ohne weiteres aus der starken Ausfuhrorientierung der dänischen Wirtschaft. Fast das ganze kultivierte Land dient der Vieh-

Wir wollen kein Volk minderen Rechtes sein.

wirtschaft; zu 40% ist es mit Gras bestellt, zu 37% mit Getreide (meist Futtergetreide), zu 14% mit Hackfrucht (Futterrüben). Der Rest verteilt sich auf sonstige Feldfrüchte und Brache. Große Mengen von Brotgetreide müssen importiert werden, ebenso Futtermittel.

Bereits nach dem Wahlsieg der englischen Konservativen im Oktober 1931 entschied sich die dänische Regierung für eine kräftigere Stellungnahme zugunsten Englands, weil sie fürchtete, daß ein schutzzöllnerisches England Maßnahmen gegen ein Land treffen würde, das nur $\frac{1}{4}$ des Betrages von England kaufte, den es selbst dort verkaufte. Da vorauszusehen war, daß England bei einer Vereinbarung von Präferenzzöllen mit seinen überseeischen Tochterstaaten auf ein Land wie Dänemark keine Rücksicht nehmen würde, entschloß sich die Regierung Stauning rechtzeitig, den guten Willen Dänemarks zu beweisen. Man versuchte also, den Export aus England auf Kosten derjenigen Länder zu fördern, denen gegenüber die dänische Handelsbilanz passiv war — d. h. vor allen auf Kosten des größten Lieferlandes: Deutschland. Nach keinem Lande hat sich in den letzten Jahren die deutsche Ausfuhr so ungünstig entwickelt wie nach Dänemark, dessen Import 1930 zu 34% aus Deutschland stammt, im 1. Halbjahr 1933 aber nur noch 22% betrug, während gleichzeitig Englands Anteil von 15 auf 28% stieg. Diese Verdrängung deutscher Waren durch englische erfolgte auf fast allen Gebieten, vor allem aber für die deutsche Leder-, Textil- und Maschinenindustrie. Vom 1. Halbjahr 1931 bis zum 1. Halbjahr 1933 ging Dänemarks Einfuhr an deutschen Seidenwaren von 7,6 auf 3,2 Mill. Kr. zurück; diejenige aus England stieg von 0,8 auf 2,5 Mill. Kr. Die Einfuhr deutscher Wollwaren sank von 11,8 auf 5,3 Mill. Kr.; die englische Einfuhr stieg von 6,5 auf 11,2 Mill. Kr. Die Einfuhr deutscher Maschinen verringerte sich von 20,1 auf 10,7 Mill. Kr., während die Einfuhr englischer von 7,4 auf 9,3 Mill. Kr. stieg. Die Einfuhr deutscher Eisen- und Stahlwaren sank von 26 auf 12,1 Mill. Kr.; die englischer stieg von 7,9 auf 10,6 Mill. Kr.

Die Ursachen dieser Verdrängung deutscher Waren vom dänischen Markt sind oft dargelegt; sie seien deshalb nur kurz registriert:

Die deutsche Handelspolitik nach 1929 verstimmte die Dänen. Am 11. Februar 1930 erhöhte Deutschland den Zoll auf Schlachtvieh derart, daß die dänische Ausfuhr von Rindern nach Deutschland von 258 000 Stück im Durchschnitt der Jahre 1927—1929 auf 144 000 Stück im Jahre 1930 und auf nur 53 000 Stück im Jahre 1931 gedrosselt wurde. Wenn Dänemark trotz dem an sich schon damals prohibitiven Zoll im Jahre 1930 noch 50% und 1931 rund 20% seiner früheren Schlachtviehausfuhr nach Deutschland aufrecht erhalten konnte, so war das lediglich die Folge eines Viehüberflusses. Seitdem am 15. Februar 1933 in Kraft getretenen Verdoppelung ist aber der Zoll für Schlachtvieh so hoch, daß es selbst dann nicht eingeführt werden könnte, wenn der dänische Züchter das Vieh unentgeltlich liefern würde.*) Die selbstverständliche Folge ist, daß Dänemark nicht mehr in dem gleichen Maße ausländische Industrieerzeugnisse kaufen kann wie früher. Dann nicht eingeführt werden könnte, wenn der dänische Züchter das Vieh unentgeltlich liefern würde.*) Die selbstverständliche Folge ist, daß Dänemark nicht mehr in dem gleichen Maße ausländische Industrieerzeugnisse kaufen kann wie früher.

Die Erbitterung über den Niedergang der blühenden dänischen Landwirtschaft, konzentrierte sich insbesondere auf Deutschland und wird von englischer Seite noch gesteigert. Erst Deutschlands Absperrung dänischer Produkte seit dem Jahre 1929 hat Dänemark gezwungen, seine ganze Aufmerksamkeit auf die Bewahrung des englischen Absatzmarkts zu richten, von dem es mehr abhängt wie zuvor. Am 1. Februar 1932 wurde das „Valuta-Kontor“ errichtet, das ohne Kontingente, ohne Prohibitivzölle oder Vertragskündigungen die Einfuhr ausländischer Waren regulieren soll. Es hat das für Deutschland ungünstige Handelsergebnis von 1932 herbeigeführt, nämlich einen Rückgang des deutschen Absatzes in Dänemark um 200 Mill. Kr. Die englische Ausfuhr nach Dänemark blieb nur noch um 40 Mill. Kr. hinter dem deutschen Export zurück, während die Differenz im Jahre 1931 noch über 270 Mill. Kr. betragen hatte. Diese Hinwendung zu England wurde noch gefördert durch die Abwertung des englischen Pfundes.

Der Abschluß des am 20. Juni 1933 in Kraft getretenen dänisch-englischen Handelsabkommens muß deshalb als ein Vorstoß für eine gewaltsame Umlenkung der Richtungen des dänischen Außenhandels bezeichnet werden, weil England sich bemüht hat, diejenigen Vorteile seiner Ausfuhr, die es durch die Pfundentwertung auf dem dänischen Markt erringen konnte, durch vertragliche Bindungen für die Dauer von zunächst 3 Jahren zu stabilisieren.

Die Vorteile, die England sich hat einräumen lassen, stehen zwar formell auch Deutschland auf Grund der Meistbegünstigung zu; indessen ist ein großer Teil der Abmachungen geeignet, die Meistbegünstigungsklausel zu ungunsten Deutschlands auszuhöhlen. Als Beispiel für Umgehungen der Meistbegünstigung seien folgende Verpflichtungen genannt:

1. Die Vereinbarung, daß Dänemark mindestens 80% seiner Gesamtkohleneinfuhr aus England beziehen muß, kann naturgemäß nicht auch noch einem anderen Staate eingeräumt werden. Zwar ist England bislang schon der Hauptkohlenlieferant Dänemarks gewesen; aber im 1. Vierteljahr 1933 betrug sein Anteil erst 65%, so daß zukünftig mit einer Zurückdrängung der sonstigen Kohlenlieferanten in Höhe von 15% der Gesamteinfuhr gerechnet werden muß, eine Umschichtung, die Deutschland und Polen gleichmäßig treffen wird.

2. Die Verpflichtung, das Verpackungsmaterial für dänische Agrarprodukte, die nach England ge-

*) Neuerdings ist es soweit gekommen, daß die dänische Regierung diese nicht absetzbaren Rinder erwirbt und vernichten läßt. Nach einer Mitteilung des dänischen Landwirtschaftsministeriums sind bis zum 1. Oktober 1933 insgesamt 117 000 Stück Schlachtvieh und 12 600 Vorderviertel vernichtet worden. Obgleich die für diesen Zweck bewilligten Staatsmittel erschöpft waren wurde beschlossen, die Vernichtung der nicht absetzbaren Rinder fortzusetzen. Durch die Vernichtung wurde eine Erhöhung der Fleischpreise um 6 bis 7 Oere pro Kilogramm erzielt.

liefert werden, aus England zu beziehen. Das gilt insbesondere für die Jutesäcke zur Verpackung von Bacon. Auch diese Bestimmung stellt praktisch eine Durchlöcherung der Meistbegünstigung dar, selbst wenn Deutschland sich ausbedingen sollte, daß Dänemark für seine nach Deutschland gelieferten Agrarprodukte nur von Deutschland bezogenes Packpapier verwenden müsse; denn Bacon wird fast garnicht nach Deutschland eingeführt.

3. Die Verpflichtung der dänischen und halbamtlichen Stellen, möglichst die Einfuhr englischer Waren zu bevorzugen. Damit haben wir zum ersten male eine handelsvertragliche Vereinbarung über wichtige Bestandteile des bisher autonomen Verwaltungsprotektionismus. Diese Verpflichtung ist um so bedenklicher, als sie nicht in der greifbaren Form der Festsetzung von Zöllen oder anderen handelstechnischen Mittel auftritt.

Dänemark hat sich ferner verpflichtet, seine Bezüge an Eisen- und Stahlerzeugnissen aus England von rd. 50 000 t jährlich auf 75 000 t jährlich zu erhöhen. Dieses Entgegenkommen erfolgt überwiegend auf Kosten des deutschen Bergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie.

England hat sich dagegen verpflichtet, keinen Zoll auf Bacon zu erheben und diesem dänischen Produkt ein Einfuhrkontingent zu sichern. Ebenso wird der Zoll auf dänische Butter stabilisiert und bei Anordnung von Kontingenten die im Durchschnitt der letzten 2—3 Jahre eingeführte Menge gewährleistet.

Bei seinem Bestreben, sich hinsichtlich seiner Versorgung mit Lebensmitteln vom Auslande möglichst unabhängig zu machen, muß Deutschland natürlich damit rechnen, daß Länder wie Dänemark gezwungen sind, die Einfuhr aus Deutschland einzuschränken; denn sie können ja deutsche Erzeugnisse nur mit Nahrungsmitteln bezahlen. Dänemark muß also einen Teil der nicht mehr im Auslande erhältlichen notwendigen Industrieerzeugnisse selbst fabrizieren. Da Deutschland bei den Wirtschaftsbeziehungen mit Dänemark derjenige Teil ist, für den der Warenaustausch ein Activum bringen würde, wäre es für Deutschland zweifellos lohnend, auf die Förderung des Handelsverkehrs mit Dänemark bedacht zu sein. Welche Wege begangen werden müßten, um für Deutschland das wichtige dänische Absatzgebiet zu erhalten, zeigt das deutsch-holländische Abkommen. Der notwendige Ausgleich zwischen den Interessen der Landwirtschaft und der Industrie, die Wahrung eines ausreichenden Schutzes der deutschen Landwirtschaft, ist auch bei einer Neugestaltung der deutsch-dänischen Beziehungen möglich; denn der Anteil, den dänische Erzeugnisse an der deutschen Gesamteinfuhr haben, ist für einige wesentliche dänische Ausfuhrprodukte relativ gering. So entfielen von der deutschen Eiereinfuhr im Jahre 1932 nur 14%, von Butter 19%, von Käse 11%, von Schweinefett 22% auf die dänische Ausfuhr; dagegen bezogen wir rd. 35% der Eier und über 80% der ausländischen Fette aus Ländern, mit denen Deutschland eine mehr oder minder passive Handelsbilanz hat. Eine Einschränkung der Einfuhr aus diesen Ländern würde also der deutschen Landwirtschaft Hilfe bringen und andererseits ermöglichen, denjenigen Ländern unveränderte oder sogar etwas erhöhte Absatzmöglichkeiten zu verschaffen, die für Deutschland die besseren Kunden sind. Im Falle Dänemarks wären die Voraussetzungen für ein Entgegenkommen Deutschlands, daß die amtlichen Stellen auf dem Wege über das Valutenkontor die dänischen Importeure zu vermehrten Bezügen deutscher Waren veranlaßten. Von dänischer und auch von deutscher Seite ist gelegentlich angeregt worden, ein Tauschgeschäft von deutschen Fertigwaren gegen dänische Rinder vorzunehmen. Auch hier könnten sich Möglichkeiten ergeben, die für die deutsche Landwirtschaft annehmbar sind und sich handelspolitisch als durchführbar erweisen. Hoffentlich wird man auch in Dänemark Verständnis für die Notlage der deutschen Wirtschaft haben; denn nur eine auf gegenseitiger Verständigung beruhende Handelspolitik kann letztendlich den Belangen der beiden aufs engste wirtschaftlich miteinander verflochtenen Völker gerecht werden.

Bald nach dem Abschluß des Abkommens mit Dänemark hat England auch die Verhandlungen mit Schweden und Norwegen zu Ende geführt und die Verträge nach dem Muster des englisch-dänischen Abkommens am 15. Mai d. Js. abgeschlossen. Insbesondere hat die Unterbrechung der deutsch-schwedischen Handelsvertragsverhandlungen viel dazu beigetragen, daß die englisch-schwedischen Besprechungen einen günstigen Verlauf nahmen. Da die

deutsche Zollpolitik bestrebt ist, allen nicht unbedingt notwendigen Import zu verhindern, während man in England erklärt, daß man mit der größten Bereitwilligkeit in Schweden kaufen wolle, dessen bester Kunde ja tatsächlich England immer schon gewesen ist, so ergibt sich über die Valutalage hinaus auch noch ein ungewöhnlich starkes Stimmungsmoment für England — zuungunsten von Deutschland. So schrieb z. B. die Nya Dagligt Allehanda:

„In führenden Handels- und Industriekreisen wird immer wieder betont, daß England unser bester Kunde ist und uns in jeder Beziehung bevorzugt, weshalb wir ebenso England bevorzugen sollten, anstatt uns wie bisher in so hohem Grade auf den Import aus Deutschland einzurichten. Der schwedische Export nach Deutschland beträgt ja nur knapp 25 Prozent des deutschen Exports nach Schweden und viele Geschäftsleute haben das Gefühl, daß Deutschland alles tun wird, um den Import aus Schweden noch zu vermindern. Das Verhältnis zu England ist aber nach Ansicht dieser schwedischen Geschäftsleute das genaue Gegenteil“.

Es ist also kein Zweifel mehr möglich, daß auch Zeitungen, die nie deutschfeindlich gewesen sind, sich an dem Stimmungsumschwung gegen Deutschland beteiligen, obgleich die übermächtigen Krisenverhältnisse Deutschland zu der importerschwerenden Haltung gegenüber Schweden gezwungen haben.

Die Verschärfung des Gegensatzes ist aber unzweifelhaft durch die Valutaverschlechterung eingetreten. Auf diesem Gebiete hat man sich in Schweden insofern verrechnet, als die Belegung des Außenhandels ausgeblieben ist, die man durch die Valutaprämie von über 30% erwartete. Gerade weil man die Krone an das englische Pfund angehängt hat, das in Schweden etwa auf pari steht, fällt der Vorteil der Exportprämie gegenüber einem Lande fort, das doch der Hauptabnehmer ist, während Deutschland gegenüber der Valutaunterschied von etwa 30% als Dumping-

Unsere Ziele sind: Arbeit, Freiheit, Brot und ein Frieden, der der Würde und der Ehre des deutschen Volkes entspricht.

Prämie erscheint. Auf den schwedischen Import hat der Valutaunterschied allerdings zum Vorteil für die schwedischen Devisenreserven hindernd gewirkt, besonders natürlich auf den Import aus Deutschland.

In dem englisch-schwedischen Abkommen wurde Schweden für Butter ein Mindestkontingent von 125 000 cwts eingeräumt mit der Abrede, daß bei einer Ueberschreitung der englischen Gesamteinfuhr von 8,1 Mill. cwts der schwedische Anteil entsprechend steigt. Für Fische erhielt Schweden ein Kontingent von 43 000 cwts. Ferner erhielt Schweden Vorzugszölle oder Zollfreiheit für Agrarprodukte, insbesondere zollfreie Einfuhr von Speck und Schinken. Für eine Reihe von Produkten ist eine gewisse Absatzgarantie vorgesehen. So verpflichtete sich England, Schweden den Anteil an der nicht aus dem Empire kommenden Gesamteinfuhr zu garantieren, der der schwedischen Ausfuhr nach England in den letzten Jahren entspricht. Wichtig ist die Bestimmung, daß Schweden in keiner Hinsicht schlechter behandelt werden soll als andere Länder für den Fall, daß weitere Kontingente mit anderen Ländern vereinbart werden sollten. Die Meistbegünstigung ist also hier in einer abgewandelten Form aufgenommen worden.

Die schwedische Kohleneinfuhr aus England muß mindestens 47% der gesamten schwedischen Kohleneinfuhr betragen. Eine bedeutende Rolle in den Verhandlungen spielten die Erzeugnisse der englischen Elektroindustrie. Schweden, das infolge seiner Wasserkräfte auf dem Gebiet der Elektrifizierung außerordentlich weit vorgeschritten ist, hat von jeher einen großen Bedarf an elektroindustriellen Produkten gehabt. Auf diesem Gebiete müssen nunmehr die deutschen den englischen Erzeugnissen weichen.

Das englisch-norwegische Abkommen enthält folgende Zugeständnisse an Norwegen: ein jährliches Seefischkontingent von 240 000 cwts Weißfischen und 50 000 cwts frischen Heringen. Die Einfuhr von Butter, Käse, Eiern, Geflügel, Speck und Schinken wird nicht kontingentiert. Zollfrei werden zugelassen: Schiffsmaschinen, Eisenerze, Holzschliff, Druckpapier und Grubenholz. Norwegen verpflichtet sich dagegen, 70% seines Kohlenbedarfs

Bitte beachten Sie Seite 9!

aus England zu beziehen. Die zollfreie Einfuhr englischer Erzeugnisse wird für 22 Positionen gewährt, darunter Kohlen, Weißblech und Nähmaschinen.

Die auch seitens Schwedens und Norwegens garantierte Einfuhr englischer Kohlen kennzeichnet wiederum den bedauerlichen Vorsprung, den England gegenüber den anderen industriellen Exportländern erlangt hat. Und wie hat England diese Umlegung des Kohlenhandels zustande gebracht, obwohl seine Abneigung gegen Kontingente unverändert und unerbittlich bleibt? Es überläßt einfach die Angelegenheit den skandinavischen Kohlenimporteuren, deren Sache es ist, daß der Kauf in dem geforderten Umfange zustande kommt, während die betr. Regierungen die dazu erforderlichen Anordnungen zu treffen haben.

Auf Grund dieser Abmachungen wird den kontinental-europäischen Ländern die Möglichkeit genommen, ihren Kohlenabsatz in Skandinavien zu halten oder im Falle einer Konjunkturbesserung sogar auszudehnen. England ist berechtigt, seine Handelsverträge mit Schweden und Norwegen zu kündigen, falls innerhalb einer Zeit von 12 Monaten der englische Anteil an der schwedischen und norwegischen Gesamtkohleneinfuhr unter 47% bzw. unter 70% sinkt. Im Jahre 1932 betrug der englische Anteil in Schweden nur 30% und in Norwegen 43%. Von den über 61½ Mill. to Kohlen, welche die drei skandinavischen Staaten im Jahre 1931 aus Deutschland (500 000 to) und Polen (6 Mill. to) bezogen, sollen nunmehr also annähernd 31½ Mill. to aus England eingeführt werden, so daß etwa 3,25 Mill. to den polnisch-oberschlesischen Gruben verloren gehen dürften.

*

Im Zuge mit den skandinavischen Staaten wurden seitens Englands auch Besprechungen mit den baltischen Staaten eingeleitet. Die Stellung dieser Staaten gegenüber England ist von der der skandinavischen insofern verschieden, als für sie der englische Markt nicht so sehr bereits bestehende, als vielmehr erhoffte Absatzmöglichkeiten bietet. —

Es ist in Deutschland zu wenig beachtet worden, daß Finnland im September d. Js. im Zeichen einer englischen Woche stand, die vor allem der finnländischen und englischen Öffentlichkeit die Bedeutung der beiderseitigen Handelsbeziehungen veranschaulichen und ihren Ausbau propagieren sollte. In zahlreichen Aufsätzen wurde dargelegt, daß sich schon seit dem Jahre 1870 rege Geschäftsbeziehungen zwischen England und Finnland entwickelt hätten; z. B. sei Englands Anteil am finnländischen Import von 12% im Jahre 1930 auf 20% in den ersten sieben Monaten des Jahres 1933 gestiegen und Englands Anteil am finnländischen Export im gleichen Zeitraum von 27% auf 45%. Insbesondere wurde auch betont, daß der am 26. Juni abgeschlossene englisch-finnländische Handelsvertrag eine starke Aufwärtsbewegung dieser Beziehungen bringen werde.

Finnland hat in dem neuen Verträge im wesentlichen nur den status quo für die Erzeugnisse seiner Holzveredelungsindustrie und Landwirtschaft behauptet und damit die Gleichstellung mit seinen skandinavischen Konkurrenten; auch wurde Finnland ein Butterkontingent von 198 000 cwts vertraglich zugesichert. Die Verhandlungsgrundlage Finnlands war außerordentlich schwach und die finnischen Unterhändler konnten daher nur versuchen, den Druck des überlegenen Verhandlungsgegners möglichst abzuschwächen. Und dieses Ziel ist insofern erreicht worden, als die Absatzmöglichkeiten für die wichtigsten finnländischen Erzeugnisse auf dem englischen Markt für die nächsten drei Jahre gesichert sind. Dafür mußte Finnland an England jedoch beträchtliche Zugeständnisse machen, die etwa 100 Positionen des finnischen Einfuhrtarifs betreffen und zwar in erster Linie Textilien, Garne, Gewürze, Kolonialwaren, Automobile, Autoreifen usw. Alle diese Ermäßigungen fallen natürlich auch den meistbegünstigten Staaten zu, doch werden diese sie kaum ausnützen können, da gleichzeitig manche der betroffenen Zollpositionen derartig untergeteilt wurden, daß sie vor allem den englischen Erzeugnissen gerecht werden.

Wie bei den skandinavischen Staaten ist auch im Falle Finnlands eine Reihe von Privatverträgen in das Schlußprotokoll aufgenommen, wodurch die finnische Meistbegünstigung stark entwertet wird. So verpflichten sich die finnischen Kohlenimporteure, 75% der finnischen Kohleneinfuhr aus England zu beziehen. Ueber die Regelung der Einfuhr von Koks, an der Deutschland stark interessiert ist, sind für einen späteren Zeitpunkt Verhandlungen vorgesehen. Außerdem wurden derartige Sonderabkommen abgeschlossen zwischen den englischen Weizenmühlen und den finnischen Weizenimporteuren; ferner zwischen nicht näher genannten finnischen Stahl- und Eiseneinfuhrfirmen, sowie von Motorfahrzeughändlern mit den englischen Produzenten. Interessant ist auch eine ganz allgemein gehaltene Abrede zwischen dem Zentralverbande der finnischen Holzveredelungsindustrie und nicht genannten englischen Organisationen, die Finnland verpflichtet, künftig mehr britische Erzeugnisse zu übernehmen. Endlich verpflichten sich die finnischen Butter- und Bacon-Produzenten, das bei der Verarbeitung der nach England auszuführenden Ware benötigte Salz und Jute-Verpackungsmaterial aus England zu beziehen. *)

Im Gegensatz zu den privaten finnisch-englischen Kohlen-, Jute- und Salzvereinbarungen sind die anderen Abmachungen privater Art über den Stahl- und Eisenhandel, sowie die Vereinbarungen mit dem Zentralverband der Holzveredelungsindustrie im Verträge so allgemein und kurz gefaßt, daß sich ihre Bedeutung und Auswirkung noch nicht übersehen läßt. Jedenfalls aber geben diese Vereinbarungen England stets eine Handhabe zur Beeinflussung der Bestellungen der finnischen Privatindustrie. Im Vertrag selbst ist aber nur bei den Abreden über den Kohlenhandel eine direkte Beziehung zu den Kündigungsfristen des Vertrages festzustellen.

Mit dem Abkommen hat sich Finnland in eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit von England begeben und zwar vor allem auf Kosten seiner Textilindustrie. Die Abhängigkeit Finnlands geht vor allem aus dem Schlußprotokoll (Teil I, 1) hervor, in dem sich die finnische Regierung allgemein und einseitig verpflichtet, mit allen Mitteln die Einfuhr englischer Waren zu fördern. Zweifellos bedeutet diese Erklärung einen groben Verstoß gegen den Geist der Meistbegünstigung! Die England zugestandenen Zollvergünstigungen und Zollbindungen, in deren Genuß Deutschland auf Grund der Meistbegünstigung gelangt, würden, wenn das Jahr 1932 als Maßstab benutzt wird, deutschen Waren im Werte von 163 Mill. Fmk. oder 16,2% des Anteils an der finnischen Einfuhr zugutekommen. Diese Zahlen verringern sich aber auf 128 Mill. Fmk. oder 12%, wenn die durch die finnisch-englischen Privatabkommen berührte Einfuhr von Kreosot, Salz, Steinkohle und Koks herausgenommen wird. Geschicht dies auch mit Glaubersalz und Chlorkalk, die vermutlich beide von dem Privatabkommen mit der Holzveredelungsindustrie erfaßt werden, so vermindern sich die Zahlen auf 115 Mill. Fmk. oder auf 11% des Anteils Deutschlands an der finnischen Einfuhr. Ueberdies sind, wie schon erwähnt, manche Zollvergünstigungen auf speziell englische Erzeugnisse zugeschnitten (z. B. die Tarifnummern 274, 275 und 952) und daher in der Praxis für deutsche Waren ohne Bedeutung.

Auch die anderen baltischen Staaten, die um ihre Ausfuhr nach Mittel- und Westeuropa sehr besorgt sind, haben naturgemäß ein starkes Interesse an der Entwicklung ihres Außenhandels mit England; denn England hat jedenfalls in den letzten Jahren mehr baltische Waren aufgenommen, als es eigene Produkte dorthin versandt hat. Reval, Riga und Kowno fürchten mit Recht, daß die Beschlüsse von Ottawa ihre Handelsbeziehungen ungünstig beeinflussen könnten; denn gerade Butter, Eier, Rohhäute, deren Einfuhr England namentlich aus Kanada, Australien, Neuseeland fördern will, bilden auch die Hauptwaren der baltischen Ausfuhr nach England.

Nachdem England schon in der ersten Hälfte d. Js. vorläufige Abkommen mit Estland und Lettland abgeschlossen hat, schweben zur Zeit die Verhandlungen über

Gegen Gewalt und Unrecht — für die wirkliche Befriedung der Welt.

*) Genannt sind die Butterexportgenossenschaft Valio, die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft Hankkija, sowie einige Exportschlächtereien.

den endgültigen Abschluß von Handelsverträgen, auch mit Litauen. Als Muster dienen natürlich die mit den skandinavischen Staaten und mit Finnland abgeschlossenen Verträge, vor allem hinsichtlich der Einfuhr englischer Kohlen. Bemerkenswert ist, daß die estnische Handelspolitik schon bisher in der Hauptsache nach England orientiert war. Unterstützt wurde diese Entwicklung noch zuletzt durch die Bindung der estnischen Krone an das Pfund Sterling, nachdem es während einiger Wochen zuerst an die schwedische Krone und dann an den französischen Franc angeschlossen war. Es ist zweifelhaft, ob die englische Propaganda es erreichen wird, daß auch in Lettland und Litauen der Staatsapparat und die Vertretungen von Industrie und Handel sich in den Dienst der englischen Propaganda stellen werden; denn in Lettland und Litauen ist die Position der deutschen Ware von jeher bedeutend stärker gewesen als in Estland. Jedenfalls wird man die weiteren Bemühungen Englands in den Randstaaten aufmerksam verfolgen müssen.

*

Die vorstehenden Ausführungen haben dargelegt, daß England in seinen Verträgen mit den „grünen Freundstaaten“ die Meistbegünstigung völlig ausgehöhlt hat. Man wollte sie nicht verletzen; aber man hat im Widerspruch mit ihrem eigentlichen Sinn jedem der Länder auf irgendwelchen Gebieten eine Vorzugsbehandlung gewährt. Es galt, einen modus zu finden, gegen den weder die Ottawa-Staaten noch die meistbegünstigten Länder protestieren konnten. Man baute daher in die Verträge privatwirtschaftliche Vereinbarungen ein, für deren Erfüllung die Regierungen gleichsam die Kontrolle übernahmen. Dadurch sicherte sich England vor allem einen hohen Anteil an der Kohleneinfuhr der betr. Länder, während andererseits die Vertragspartner an der Einfuhr von Agrarprodukten in England mit einer auf ihrem Anteil früherer Jahre beruhenden Quote partizipieren. Bemerkenswert sind die durchaus neuartigen, von England angewandten Verhandlungsmethoden; denn es verhandeln zunächst nicht die Regierungen, sondern die interessierten Wirtschaftsgruppen. Erst wenn diese alle Einzelheiten besprochen haben, treten die Regierungen in die eigentlichen Verhandlungen ein. Es soll damit nicht nur starre Schematik von vornherein verhindert, sondern es sollen dadurch zugleich auch die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert werden.

Das bisherige alte handelspolitische System geht in die Brüche. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann die kleinen Länder sich großen Wirtschaftsgebieten anschließen. Mit den Kontingenten wird die alte handelspolitische Regelung zwischen Deutschland und den nordischen und baltischen Staaten sinnlos! Was nützt uns die korrekte Meistbegünstigungsklausel, wenn die Länder, an die Abnahme von Kontingenten gebunden, ihre Waren aus England beziehen! Die Meistbegünstigung nützt dann nur den anderen, die nach Deutschland einführen können. Deutschland ist mindestens für die Geltungsdauer der Kontingentsverträge vom Handelsverkehr mit diesen Staaten ausgeschlossen. Und das ist der günstigste Fall! Wenn sich erst zwei Länder während der Dauer der Kontingentsverträge aufeinander einspielen, so wird es einem Dritten nicht mehr gelingen, sich in den Warenaustausch wieder einzuschalten.

„Ich weiß nicht, welche Schlußfolgerungen man aus einem Meinungs-austausch ziehen soll, bei dem jeder Redner dem Grundsatz der Meistbegünstigung seine Hochachtung ausspricht und nichtsdestoweniger eine Reihe von Abweichungen und Beschränkungen vorschlägt, die keinen anderen Zweck haben, als deren eigentliche Grundlage zu untergraben.“

Der italienische Delegierte Gino Olivetti, der mit diesen Worten seinen Eindruck von der handelspolitischen Diskussion auf der letzten Tagung der Internationalen Handelskammer zusammenfaßte, kennzeichnet damit durchaus richtig die Schwierigkeit, die sich heute für fast jedes der Welthandelsvölker in der Stellung zu dem herrschenden Prinzip der Nachkriegszeit ergibt. Auf der Londoner Weltwirtschaftskonferenz geriet man in das gleiche Dilemma und so ist mit den anderen großen Problemen auch die Frage der Meistbegünstigung in der Schwebe geblieben. Aber eine grundsätzliche Klärung des Meistbegünstigungsproblems ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg jedes Versuchs, für die Handelsvertragspolitik der nächsten Jahre zu einem

neuen Ausgangspunkt zu gelangen und der Verwirrung der handelspolitischen Moral ein Ende zu bereiten!

Die Unentschlossenheit, mit der man sich bisher gegenüber dem Problem der Aufrechterhaltung, der Revision oder der Aufhebung des Meistbegünstigungsprinzips verhalten hat, erschwert außerordentlich die Bemühungen um die Wiederherstellung der alten oder die Anknüpfung neuer handelspolitischer Beziehungen. Deutschlands Präferenzverträge mit Rumänien, Ungarn und Bulgarien konnten wegen des Widerspruchs der meistbegünstigten Länder nicht in Kraft treten. Die deutschen Vorschläge auf der Konferenz zu Stresa, die westlichen Industrieländer sollten für die Zeit der Wirtschaftskrise Vorzugszölle für Weizen, Futtergerste und Mais an Ungarn, Südslawien, Bulgarien und Rumänien gewähren, sind ebenso wenig verwirklicht worden wie die zahlreichen anderen Projekte zur Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen den südosteuropäischen Agrarländern und Westeuropa.

Wenn viele Länder im Verlauf der Krise zum Schutz der Inlandsmärkte den Weg der Kontingentierungspolitik beschritten haben, so zeigt sich gerade hierin die Auswirkung der Ungeklärtheit des Meistbegünstigungsproblems. Als die Gewährung von Einfuhrkontingenten früher zur Folge hatte, daß allen meistbegünstigten Ländern ein Kontingent in demselben Umfange eingeräumt werden mußte, entstanden dadurch wirtschaftliche Ungleichheiten, die sich als eine Belastung des Prinzips der Meistbegünstigung auswirkten. Es war daher immerhin ein Fortschritt, daß mit dem deutsch-holländischen Abkommen vom Mai d. Js. der deutsche Standpunkt des proportionalen Kontingents zur Diskussion gestellt und allgemein anerkannt worden ist. Nunmehr können die Kontingente für die einzelnen meistbegünstigten Länder auf den relativen Importanteil früherer Jahre abgestellt und damit im Rahmen dieses Systems dem dem besseren Kunden auch größere Konzessionen gemacht werden.

Bei der jetzigen Lage der Dinge wird die allgemeine Meistbegünstigung gleichsam als Zugabe gewährt. Sie hindert die Regierung an einer Aenderung, wenn die Zollsätze eines Handelsvertrags untragbar werden. Die deutsche Handelspolitik wird daher grundsätzlich dazu übergehen müssen, an die Stelle der Meistbegünstigungsverträge Abmachungen treten zu lassen, die nach dem Grundsatz „do ut des“ anderen Ländern eine Vorzugsstellung einräumen, damit diese dann auch bestimmten deutschen Waren in den betr. Ländern gewährt wird. Nur hierdurch kann der deutsche Export wieder eine feste und sichere Basis erhalten. Wirtschaftsgebiete, die uns geographisch, politisch, kulturell und sprachlich näherliegen — Staaten, die sich freundlich zu uns einstellen oder gute Nachbarn, müssen im Warenaustausch bevorzugt werden. Wäre es für unsere zukünftige Politik und Stellung in der Welt nicht vorteilhafter, wenn wir Wolle, Oele, Erze usw. mehr aus Südosteuropa oder der Türkei oder aus Holländisch-Indien bezögen statt aus den Vereinigten Staaten von Amerika oder Mittel- und Südamerika? Das wäre eine do ut des-Politik im Interesse des Staates, bei der letztendlich auch die Wirtschaft am besten gedeihen würde, auch wenn sie zunächst Opfer bringen müßte. Schließlich werden ja doch immer nur die Waren von uns gekauft werden, die wir besser oder bei gleicher Güte billiger liefern können als andere.

Daß unsere künftigen Handelsverträge grundsätzlich von dem Gedanken wirklicher Reziprozität ausgehen müssen, ließ schon das deutsch-englische Handelsabkommen vom 13. April d. J. erkennen, bei dem die englische Regierung eine Reihe von Zollermäßigungen zugestanden und als Gegenleistung ein von 100 000 t auf 150 000 t im Monat erhöhtes Kohlenkontingent erhielt. Außerdem ist in der Form des Besserungsscheins die Möglichkeit einer Steigerung des englischen Kohlenkontingents vorgesehen. Je mehr England von Deutschland bestimmte Fertigwaren abnimmt, um so mehr kauft Deutschland englische Kohlen. Auch das bereits erwähnte deutsch-holländische Abkommen atmet denselben Geist. Kein Land der Welt ist vielleicht mehr als Deutschland in der günstigen Lage, sich durch Verträge über gegenseitige Vorzugsbehandlung einen ausreichenden Absatz für seine Waren sichern zu können; denn Deutschland braucht große Mengen ausländischer Rohstoffe. Es braucht diese Rohstoffe nur zum Tauschobjekt zu machen, um seinerseits auch eine entsprechende Menge von Fertigwaren im Auslande unterbringen zu können.

Das Steffiner Verkehrsgewerbe — eine Wirtschaftseinheit.

Von Dr. G. Röpke, Stettin.

Mit Recht wird immer wieder der Gedanke der Gemeinsamkeit gepredigt, der allein imstande sei, uns aus den in den letzten Jahrzehnten ständig gewachsenen Schwierigkeiten und Unbilden geistiger und materieller Art herauszuführen. Seine Verwirklichung ist gewiß nicht überall leicht. Denn die bekannte Forderung, daß Gemeinnutz vor Eigennutz gehen soll, erscheint zwar theoretisch einleuchtend, doch ihre praktische Durchführung stößt sich im wirtschaftlichen Raum hart an dem privatwirtschaftlichen Nutzengrundsatz. Nun ist zweifellos nicht gewollt, dieses Grundgesetz der Privatwirtschaft etwa gänzlich auszuschalten. Denn damit wäre die Privatwirtschaft als solche erledigt, während doch gerade ihre Stärkung und ihr Schutz vornehmste Sorge der heutigen Wirtschaftspolitik ist. Das Ziel ist vielmehr ein vernünftiger Ausgleich der allgemeinen und Einzelinteressen, der schließlich immer die Aufgabe des Staates und seiner Organe gewesen ist, wobei allerdings zugegeben werden muß, daß der Erfolg durchaus uneinheitlich und wechselnd war, je nachdem das eine oder andere Prinzip infolge der politischen Machtgestaltung mehr oder weniger in den Vordergrund geschoben wurde. Der entscheidende Unterschied gegenüber dem früheren System der staatlichen Einwirkung auf die Betätigung der Einzelnen ist der, daß die geistige Grundhaltung auch der Privatwirtschaft beeinflußt wird, um schon aus sich heraus dem eigennützigen Gewinnstreben eine Schranke zu setzen, damit staatliche Eingriffe nach Möglichkeit vermieden werden können. Immerhin wird neben dieser unbedingt notwendigen Aenderung in der geistigen Grundeinstellung der Privatwirtschaft hier und da eine gewisse Korrektur von außenher nicht zu umgehen sein.

So wird in Zukunft zumindest in der Verkehrswirtschaft und den verwandten Gewerben, soweit sie, wie die Stettiner Seehafengebunden und großenteils außenhandelsorientiert ist,

Niemals mehr einen Pakt, der unsere Ehre schändet.

kein schrankenloser Wettbewerb mehr herrschen können, schon aus dem Grunde, weil bei der handelspolitischen Einstellung der überwiegenden Mehrzahl aller für Stettin in Betracht zu ziehenden Länder das Verkehrsvolumen verhältnismäßig starr sein wird, so daß hemmungslose Unterbietungen für die abgedrängten Wettbewerber zu ganz untragbaren Folgen führen würden. Es ist z. B. in der Seeschifffahrt nicht möglich, die Dampferreedereien durch den Motorseglerverkehr, der in bestimmten Verkehrsbeziehungen naturgemäß billiger fahren kann, gänzlich ausschalten zu lassen. Denn der Dampfer hat wiederum andere Vorzüge, die mit der schnelleren und sicheren Beförderung der Güter, besonders im Winter, zusammenhängen und eine weitere Zurückdrängung dieses Hauptzweiges der Seeschifffahrt als äußerst unzweckmäßig und unwirtschaftlich erscheinen lassen. Die Dampfschifffahrt bringt ferner infolge der weitaus höheren Besatzungsziffern arbeitsmarktpolitisch gerade in der heutigen Zeit der an erster Stelle stehenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mehr Vorteile für die allgemeine Wirtschaftslage mit sich, als die vielfach lediglich mit Familienangehörigen als Besatzung fahrenden Motorsegler. Hier wird infolge der Eigenart der Verhältnisse eine ausgleichende Einwirkung auf die Wettbewerbslage nötig sein, um nicht unwiederbringliche volkswirtschaftliche Verluste zu erleiden, um so mehr als die Frage des Motorseglerverkehrs nicht nur die Dampfschifffahrt, sondern ebenso das Speditionsgewerbe, die Stauereiunternehmen und die Hafnarbeiterschaft berührt. Selbstverständlich dürfen nicht irgendwelche Differenzierungen des Motorseglerverkehrs vorgenommen werden, aber es muß dafür gesorgt werden, daß die natürlichen Vorzüge dieser Verkehrsart nicht durch etwaige mit der Praxis der Entlössung und Beladung zusammenhängende Organisations- und Kostenvorteile in unzulässiger Weise verstärkt werden. In diesen Punkten muß absolute Gleichheit der Behandlung angestrebt werden, die auch die anderen genannten Gewerbe zu ihrem Recht kommen läßt und damit das wirtschaftliche Gleichgewicht in See- und Hafenverkehr wieder herstellt.

Nach Lage der Dinge wird dieses Ziel nicht ohne Zwangsmaßnahmen zu erreichen sein, aber die ansässigen

Seeredereien, die einen absolut mittelständischen Charakter haben, während die großen Ueberseereedereien der Nordsee von dem anonymen Kapital beherrscht werden, müssen aus den bereits angeführten Gründen erhalten werden, weil sie insbesondere durch Einrichtung und Durchführung regelmäßiger Linienfahrten nach den bedeutenderen Häfen der Nord- und Ostsee den Hauptteil des Verkehrs über Stettin heranziehen. In Stettin überwiegen im Hafenverkehr die Schiffe der ansässigen Reedereien, deren Heimatshafen Stettin ist. Andere deutsche Ostseehäfen verfügen bekanntlich nicht mehr über nennenswerte eigene Flotten, so daß ihnen der Vorteil der Verkehrswerbung auf Grund eigener Ueberseeverkehrsmittel nicht zur Verfügung steht. Das wirkt sich im Hafenverkehr dahin aus, daß in den deutschen Ostseehäfen Lübeck und Königsberg der Verkehr der deutschen von dem der ausländischen Tonnage weit übertroffen wird, z. B. ist das Verhältnis in Lübeck wie 1:2, während es in Stettin gerade umgekehrt ist. Die deutsche Flagge stellt also in Stettin zwei Drittel des ein- und ausgehenden Verkehrs und zwar nicht nur nach der Zahl der Schiffe, sondern auch nach Nettoregistertonnen. Nach der Zahl der Schiffe ist das Verhältnis für die deutsche Flagge noch wesentlich günstiger, da es sich bei den deutschen Schiffen meist um kleinere Tourdampfer handelt, während die Ausländer hauptsächlich unter den an Raumgehalt größeren Trampdampfern zu finden sind. Es sei erwähnt, daß auch in der Nordsee in Hamburg und Bremen die ausländische Tonnage überwiegt, in Bremen sogar in noch stärkerem Maße als in Lübeck, so daß Stettin in dieser Beziehung eine Ausnahmestellung unter den bedeutenderen deutschen Häfen einnimmt.

Das ist natürlich ein unschätzbare Vorteil für die ganze Verkehrswirtschaft des Hafens, die ja eine Schlüsselstellung in der Wirtschaft Stettins überhaupt einnimmt, da, abgesehen von den unmittelbar am Hafenumschlag Beteiligten, alle von der Seeschifffahrt abhängigen Hilfsgewerbe ihren Nutzen daraus ziehen. Man denke nur an die Schleppschifffahrt auf dem Revier und im Hafen, ferner an die Lieferungen für den Hafen- und Seeverkehr, wie z. B. Bunkerkohlen und sonstige Betriebsstoffe, Oele und Fette. Denn die einheimische und deutsche Schifffahrt wird bestrebt sein, ihren Bedarf aus den verschiedensten Gründen in Heimathafen bzw. zumindest in einem deutschen Hafen zu decken. Auch für die Werften, Reparaturwerkstätten und Kesselschmieden ist das Vorhandensein einer ansässigen Schifffahrt lebenswichtig. Händler mit nautischen Instrumenten und sonstigem technischen Schiffszubehör und Hersteller derartigen Materials können ebenfalls nur in einem Hafen bestehen, der sich auf einen festen Stamm von regelmäßigen Tourlinien und einen umfangreichen Trampverkehr stützt. Schließlich übt der Seehafenverkehr auch auf die nicht unmittelbar mit ihm zusammenhängenden Nahrungsmittel- und Getränkeindustrien und den Lebensmittelhandel durch Lieferungen von Schiffsproviand, Bier und anderen Getränken und sogar auf die pharmazeutische Industrie und den Handel mit ihren Produkten sowie die Apotheken durch Lieferung von Heilmitteln und Schiffsapotheken eine belebende Wirkung aus. Bildet die Seeschifffahrt schon mit den von ihr befruchteten Gewerben eine wirtschaftliche Einheit, ergibt das gegenseitige Ineinandergreifen der übrigen im Seehafen Stettin vereinigten großen Verkehrsweige der Flußschifffahrt, der Spedition und des Ueberlandverkehrs mit Kraftfahrzeugen und nicht zuletzt der Reichsbahn und der Hafengesellschaft im Verkehrsschnittpunkt Stettin einen geschlossenen Wirtschaftsblock, in dem einer auf den anderen angewiesen ist und von dessen Gedeihen letzten Endes mehr als die Hälfte der Stettiner Gesamtwirtschaft abhängt.

Natürlich versucht auch in diesem Wirtschaftsblock die einzelne Unternehmung gegenüber ihren Kontrahenten, einen Sondervorteil herauszuholen. Das ist durchaus notwendig, um Fortschrittlichkeit und Beweglichkeit und damit die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Konkurrenzhäfen zu erhalten. Nur darf nicht von dritter Seite Einfluß auf die Entwicklung der Verkehrswirtschaft genommen werden, wie das bisher in der Flußschifffahrt durch die organisatorische Zuweisung der pommerschen Schiffer nach Berlin und Breslau geschehen ist und äußerst abträglich auf den gesamten Verkehr des Stettiner Hafens gewirkt hat. Leider sind diese Wirkungen auch heute nach grundsätzlicher Zustimmung des Reichsverkehrsministers zur Errichtung eines selbstän-

digen pommerschen Schifferbetriebsverbandes noch nicht ganz überwunden. Es ergeben sich immer noch Schwierigkeiten, die nur auf die Betätigung seehafenfremder Kräfte zurückzuführen sind. So sind erst in den letzten Tagen erhebliche Transporte infolge der überhöhten Forderungen der Flußschiffahrt auf einen benachbarten Hafen abgewandert. Die Errichtung des pommerschen Schifferbetriebsverbandes wird ein sehr wichtiger Schritt zur Erzielung der geschlossenen Verkehrseinheit im Stettiner Hafen sein und hoffentlich wird erreicht werden, daß die Zusammenarbeit mit der Seeschiffahrt in dem notwendigen Maße gefördert wird. Dann wird auch das Speditionsgewerbe, das in Stettin über etwa 70 gute Firmen verfügt, seine vermittelnde Tätigkeit ausüben und zugkräftiger für den Stettiner Hafen werben können. Diese für den Hafen so notwendige Werbung hat in letzter Zeit die Einbeziehung Stettins in ein weites Netz des Ueberlandverkehrs mit Kraftfahrzeugen in sehr erfreulicher Weise unterstützt.

Nachdem auch die Reichsbahn durch Anerkennung einiger Tarifwünsche der Verkehrstreibenden ihre Mitarbeit zur Verfügung gestellt hat, kann die Stettiner Verkehrsfront als geschlossen betrachtet werden, wenn die erwähnte Umorganisation der Stettiner Flußschiffahrt erfolgt ist. Es ist dann nicht mehr zu befürchten, daß verkehrswirtschaftlich notwendige Maßnahmen von irgend einer Seite gestört werden, zumal mit der wachsenden Zusammenarbeit das Ver-

Mit Hitler für einen Frieden der Ehre und der Gleichberechtigung.

ständnis für die allgemeinen Interessen des Hafens zunehmen und das Verkehrsdezernat der Kammer es nicht an der dauernden Aufklärung über alle dringenden Fragen und der erforderlichen Ausgleichstätigkeit fehlen lassen wird.

So günstig auch die künftige Verfassung der Stettiner Verkehrswirtschaft dem Wiederaufbau des Ostraumverkehrs sein mag und vielleicht auch hier und da bereits Ansätze zur Besserung des Umschlages über Stettin vorhanden sind, muß doch festgestellt werden, daß die Kapazität der Stettiner Verkehrswirtschaft bei weitem nicht ausgenutzt ist. Ob es allein von Stettin aus gelingen kann, die Grundlagen für eine weitere Entfaltung der privaten Initiative im Verkehr zu schaffen, wird zwar zum großen Teil von dem Tempo der weiteren organischen Allgemeinentwicklung der Wirtschaft abhängen, zum Teil aber auch von der Erfüllung ganz bestimmter, von der Kammer schon lange erhobenen Forderungen zur ostdeutschen Verkehrspolitik, die darin gipfeln, daß diese Politik von einer noch zu schaffenden Zentralstelle nach einheitlichen fachmännischen Gesichtspunkten gemacht wird.

Aufruf der Industrie- und Handelskammer zu Stettin zur Förderung des Winterhilfswerks.

Im Kampf gegen Hunger und Kälte muß sich die Wirtschaft unter Anspannung aller Kräfte für das vom Führer eingeleitete Winterhilfswerk einsetzen. Denn es handelt sich darum, mindestens 6 Millionen Menschen, deren Bedürftigkeit von den dazu berufenen Stellen geprüft wird, mit zusätzlichen Lebensmitteln, Kleidung und Brennstofflieferungen zu unterstützen. Diese 6 Millionen Menschen sind nicht nur notleidende Volksgenossen, denen zu helfen sittliche Pflicht, der noch besser Gestellten und ein Gebot der nationalen Solidarität ist, sondern der Wirtschaftler möge sich vor Augen halten, daß diese 6 Millionen rein ökonomisch gesehen, eine sehr beachtliche Größe für Produktion und Konsumtion darstellen, deren Stärkung die Voraussetzung für das endliche Ingangkommen der Wirtschaftsmaschine ist. Auch die Wirtschaft muß sich den Gedanken zu eigen machen, daß der Mensch das eigentliche „Kapital“ des Staates ist. Insofern dient das Winterhilfswerk nicht nur den Bedürftigen selbst, sondern kommt dem gesamten Volke zugute. Es wird angenommen, daß infolge des zusätzlichen Umsatzes die deutsche Wirtschaft um 350 bis 400 Millionen Reichsmark durch das Winterhilfswerk befruchtet werden wird, um die die Kaufkraft der Bedürftigen mittelbar gestärkt wird.

Es wird Aufgabe der damit betrauten Stellen sein, ebenso wie bei der zusätzlichen Kohlenlieferung der Kohlen-großhandel bewußt eingeschaltet worden ist, die übrigen in Betracht kommenden Groß- und Einzelhandelszweige an den Lieferungen zu beteiligen. Dabei wird selbstverständlich die Preisgestaltung besonders geregelt werden müssen.

Jeder Geschäftsmann kann deshalb ohne Bedenken wirtschaftlicher Natur das Winterhilfswerk unterstützen und er muß es unter allen Umständen tun, wenn er nicht die deutsche Wirtschaft als Ganzes und damit schließlich sich selbst schädigen will. Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin hat aber die feste Ueberzeugung, daß bei den ihr angeschlossenen Firmen aller Geschäftszweige in Industrie, Handel und Verkehrsgewerbe Erwägungen der angeführten Art bei der Entscheidung über die Beteiligung an der Winterhilfe zurücktreten vor dem einfach menschlichen Gedanken, daß, wer noch sein täglich Brot und warme Kleidung hat, mit dem teile, der da hungert und friert.

Die für die Beteiligung an dem Winterhilfswerk erlassenen Richtlinien sind von der Kammer in ihren Mitteilungen in der heutigen Ausgabe des „Ostsee-Handel“ veröffentlicht.

Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Dr. Lange. Gribel. Dr. Schrader.

Karl Bresemann · Stettin

Auto-Fern-Spedition — Güter-Express-Verkehr

Fernsprecher: 331 41 u. 331 42

Nachruf 331 41

Tel.-Adr. „Bremaka“-Stettin

Spezialität:

Lastauto - Eiltransporte

nach und von allen Plätzen

Sammel-Verkehre

nach Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg, Braunschweig, Hannover etc.

Stettin—Berlin täglich / Berlin—Stettin täglich

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Außenhandel. Im September d. J. betrug der Wert der Einfuhr 97,5 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 117,0 Mill. Kr., mithin der Ausfuhrüberschuß 19,5 Mill. Kr.

Wirtschaftsverhandlungen mit Polen aus Anlaß des neuen polnischen Zolltarifs. Eine schwedische Delegation, bestehend aus dem Chef der Handelsabteilung des Außenministeriums, Utrikesråd Richert, dem Reichstagsabgeordneten und Direktor der schwedischen Exportvereinigung Erik Nylander sowie dem Legationssekretär Rolf Sohlmann, hat sich nach Warschau begeben, um Wirtschaftsverhandlungen mit der polnischen Regierung zu führen. Die Veranlassung zu diesen Verhandlungen bildete das nun erfolgte Inkrafttreten des neuen polnischen Zolltarifs, der für einen großen Teil des schwedischen Exports nach Polen prohibitive Zollsätze vorsieht. Wie man schwedischerseits befürchtet, werden sich die Verhandlungen, deren Dauer auf etwa zwei Wochen geschätzt wird, sehr schwierig gestalten. Das polnische Interesse hierbei konzentriert sich in der Hauptsache auf den Absatz polnischer Kohle nach Schweden, der infolge des jüngst abgeschlossenen schwedisch-englischen Handelsvertrages und der darin enthaltenen Kohlenvereinbarungen stark bedroht ist.

Die Entwicklung des polnisch-schwedischen Handels in den letzten Jahren geht aus den folgenden Ziffern hervor (in Mill. Kr.):

	1930	1931	1932	1933
Schwedische Ausfuhr nach Polen	13,4	8,3	7,2	3,6
Einfuhr aus Polen	40,4	43,4	41,8	15,0

Von der polnischen Gesamtausfuhr nach Schweden entfielen im Jahre 1932 auf Kohlen und Koks nicht weniger als 35,7 Mill. Kr. (2,4 Mill. to). Die entsprechenden Ziffern für 1931 und 1930 sind 37,6 Mill. Kr. (2,6 Mill. to) und 34,5 Mill. Kr. (2,0 Mill. to).

Am 23. Oktober d. J. wurde ein Handelsvertrag auf 6 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung unterzeichnet.

Preißelbeer-Ausfuhr nach Deutschland und Gewerkschaftsboykott deutscher Waren. „Aftonbladet“ bringt die folgende Meldung aus Sundsvall: „Die Preißelbeerernte in Mittel-Norrland ist nunmehr fast beendet. Nach den angestellten Berechnungen sind ungefähr 350 Waggon mit Preißelbeeren verschickt worden, die zum mindesten einen Wert von 1/2 Mill. Kr. repräsentieren, die ausschließlich der armen Landbevölkerung zugute kommen. Da der Hauptteil der Ausfuhr nach Deutschland geht, haben die an der Preißelbeerernte beteiligten Kreise mit Besorgnis von dem Gewerkschaftsboykott deutscher Waren Kenntnis genommen. Man befürchtet nämlich deutsche Gegenmaßnahmen, durch die auch die Preißelbeerausfuhr verhindert werden könnte. Derartige Maßnahmen würden einen harten Schlag für einen großen Teil der Bevölkerung bedeuten, die sich bisher einen guten Nebenverdienst verschaffen konnten.“

Der Schwedische Hafenkalendar. Fast der ganze Außenhandel Schwedens geht durch die 600 Häfen des Landes, die längs seiner über 6000 km langen Küste gelagert sind. Ueber

diese Häfen und ihre Vorzüge gibt der soeben in Stockholm erscheinende schwedische Hafenkalendar „Sveriges Hamnkalendar“ Aufschluß, der nicht nur für Schiffskapitäne, Reeder und Schiffsmakler unentbehrlich ist, sondern auch für Versicherungsgesellschaften, Banken und Handelskontore. In diesem Kalendar ist das Land in vier Abschnitte geteilt, von denen bisher zwei Abschnitte, der südliche und östliche, erschienen sind. Der Kalendar gibt nützliche und sehr eingehende Angaben über den Haupthafen, die Landungsplätze und den Fischerhafen. In den meisten Fällen wird ein ganzseitiger Plan der Gemeinde, des Hafens und der Einfahrt beigelegt. Ferner enthält der Kalendar die geographische Lage, Bevölkerungsziffern und alle Angaben über Lotsen, Fahrstraßen, Lichter, Strömungen, Ausrüstung und Ladungsvorrichtungen, Anker- und Vertäuungsplätze, Bugzierboote, Bergungsmöglichkeiten, Feuerwehr, Lagerhäuser und Stapelplätze, Wasserstand, Eisbedingungen, Eisbrecher, Wattersignale, Eisenbahnen, Post- und Telegraphenämter, Schiffsreparatur-Gelegenheiten, Kohlenbunker, Trinkwasserversorgung, Behörden und Beamten verschiedenster Art, Schiffsmakler und Agenten, Stauer, Gebühren und Spesen usw. Man beabsichtigt, alle vier Jahre eine durchgesehene Neuaufgabe erscheinen zu lassen, aber die allerneuesten Sachen werden durch jährliche Supplemente bekanntgegeben.

Norwegen.

Außenhandel. Im September d. J. betrug der Wert der Einfuhr 57,5 Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 54,78 Mill. Kr., mithin der Einfuhrüberschuß 2,72 Mill. Kr. Im September v. J. lauteten die entsprechenden Zahlen: Einfuhr 61,6 Mill., Ausfuhr 48,5 Mill. Kr., Einfuhrüberschuß 13,1 Mill. Kr.

Schwierigkeiten aus dem Handelsvertrag mit England. Unter den zahlreichen Schwierigkeiten, die sich bis jetzt in Verbindung mit dem neuen norwegisch-britischen Handelsvertrag ergeben haben, ist in den letzten Tagen die Frage des Kohlenkontingents immer mehr in den Vordergrund getreten. Bekanntlich legt der Vertrag Norwegen die Verpflichtung auf, jährlich 70% seines Kohleneinfuhrbedarfs, der sich auf ungefähr 2 Mill. to stellt, von England abzunehmen. Die weit über den polnischen Preisen liegenden Preise für britische Kohle und die zum Teil noch laufenden langfristigen Lieferungsverträge mit Polen machen es für den eigens hierfür eingesetzten norwegischen Kohlenrat äußerst schwierig, das Kohlenkontingent tatsächlich auch unterzubringen. In den letzten Tagen ist daher bereits der Gedanke an eine gesetzliche Regelung im Wege einer Lizenzordnung hervorgetreten. Den einzig stabilen Faktor bei der Unterbringung der englischen Kohle bildet allein der norwegische Staatsbedarf, der jedoch nur rund 250 000 to jährlich ausmacht.

Zolltarif 1933/34. Der norwegische Zolltarif für 1933/34 in der amtlichen Fassung des Finanz- und Zolldepartements ist im Druck erschienen und von J. W. Cappelens Verlag, Oslo, zu beziehen.

Unterzeichnung des Walölproduktionsabkommens. Das zwischen den am Walfang im Südlichen Eismeer beteiligten Walfanggesellschaften getroffene Walölproduktionsabkommen

Gustav Metzler

Befrachtung / Schiffsmakler / Bunkerung

STETTIN

Telegr.-Adr.: Metzler — Telefon: Sammelnummer 35571

Zweigniederlassung: **Swinemünde**

Telegr.-Adr.: Metzler

Telefon: Nr. 2018

Agent für:

Det Forenede Dampskibs-Selskab in Kopenhagen

Finska Angfartygs Aktiebolaget in Helsingfors

Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Neptun“ in Bremen

Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Hamburg

Cunard-Linie, Hamburg

Svenska Östasiatiska Kompani, Gothenburg

H. C. Horn, Flensburg

Fracht- und Passagierverkehr

Die
Industrie- und Handelskammer Stettin und die
Handwerkskammer Stettin

laden hierdurch alle gewerblichen Unternehmungen des
Wirtschaftsbezirks Groß-Stettin zur

Treuekundgebung

der gewerblichen Wirtschaft für die Politik
des Führers und der Reichsregierung

in die Centralhallen, Bismarckstraße Nr. 15, am Dienstag,
den 7. November 1933, abends 8 Uhr, ein

Musikvorspiel

Einführende Ansprache

Uebertragung der Treuekundgebung der gesamten
deutschen gewerblichen Wirtschaft zur Politik des
Führers und der Reichsregierung aus den Ausstellungs-
hallen am Kaiserdamm in Berlin

Teilnahme jeder Firma aus Industrie, Handel, Verkehr und
Handwerk an der Veranstaltung ist unbedingte Pflicht.

Die Industrie- und Handelskammer
zu Stettin.

Handwerkskammer
Stettin.

für 1933/34 ist nunmehr unterzeichnet worden und damit endgültig gesichert. Hiernach können die beteiligten Gesellschaften insgesamt 1.934.184 Faß Walöl produzieren mit der Maßgabe, daß die Menge bis zu einer Höchstgrenze von 2.051.202 Faß erhöht wird, insoweit eine bessere Ausbeute als 115 Faß je Blauwal erzielt wird. Die vorjährige Menge war auf 2.031.455 Faß und die Höchstgrenze auf 2.256.947 Faß festgesetzt worden. Die diesjährige Höchstgrenze liegt daher rund 200.000 Faß unter der vorjährigen, jedoch ist zu berücksichtigen, daß die A/S Suderöy, deren Produktion im vorigen Jahre mitinbegriffen war, in diesem Jahre dem Abkommen nicht beigetreten ist und somit außerhalb des Ringes steht.

Die Produktionsquoten der einzelnen Gesellschaften stellen sich nach dem neuen Abkommen wie folgt: Christensen Gruppe 265.213 Faß (gegen 319.229 Faß im Vorjahre), Jahre, Bruun und von der Lippes Gruppe 350.474 (gegen 351.535), Rasmussen Gruppe 290.764 (gegen 296.999), (Tönsberg Hvalfang Gruppe 188.189 (gegen 204.090), Melsom Gruppe 100.000 (gegen 99.061), N. Bugges Gruppe 131.083 (gegen 155.913), A/S Skytteren 79.282 (gegen 97.560), Irwin & Johnson 128.000 (gegen 114.433), Cia. Argentina de Pesca 52.931 (gegen 56.771), Chr. Salvesen & Co. einschließlich New-Sevilla nebst Landstationen 348.288 (gegen 335.864).

Gründung einer Zentrale für den Konservenhandel?
De Norske Hermetikfabrikkers Landsforening hat sowohl ihre Mitglieder wie auch alle am Konservenhandel Interessierten für den 26. 10. 33 zu einer außerordentlichen Landesversammlung einberufen. Zur Behandlung steht die Frage der Schaffung einer Zentrale für den Konservenhandel.

Streiks in der Erzverschiffungsgesellschaft in Narvik.
Den Zeitungsnachrichten zufolge ist es zu Anfang des Monats in Narvik in der dortigen Erzverschiffungsgesellschaft zu Arbeitsniederlegungen und zu Streiks gekommen, die bereits für die Stadt selbst recht bedrohliche, aber auch für den Erztransport, auf den auch die deutschen großen Erz- und Stahlwerke angewiesen sind, katastrophale Folgen angenommen haben. Veranlassung zum Streik waren erfolglose Verhandlungen des Mittelmannes über das neue Tarifabkommen; als Veranlassung dürften kommunistische Hetzereien und Wühlarbeiten in erster Linie in Betracht kommen.

Den Presseverlautbarungen zufolge soll der Erztransport auf der Ofot-Eisenbahn, die das Erz aus den schwedischen Gruben Luosavaara und Kiirunavaara nach Narvik führt, bereits stillgelegt sein. In Narvik selbst verursacht der Streik eine erhöhte Zunahme der Arbeitslosigkeit. Das Ersuchen um staatliche Hilfe und Unterstützung ist bis jetzt abschlägig beschieden worden. Der Streik in Narvik hat auch bereits zu nicht unbeträchtlichen Arbeiterentlassungen auf den schwedischen Gruben geführt.

Dänemark.

Der Staatshaushalt. — 7,85 Mill. Kr. Ueberschuß. In der Sitzung des Folketing legte Finanzminister H. P. Hansen den Staatshaushalt für 1932/33 vor. — Die Gesamteinnahmen des Staates beliefen sich auf 335,37 Mill. Kr., die Ausgaben auf 327,52 Mill. Kr. Es ergibt sich somit ein Ueberschuß von 7,85 Mill. Kr.

Auf der Ausgabenseite sind 3,5 Mill. Kr. gespart worden, dagegen ergab sich auf der Einnahmeseite eine Mehreinnahme von 5,2 Mill. Kr. Die Steuern brachten 6 Mill. Kr. über den veranschlagten Betrag ein. Die Erträge des Eisenbahnverkehrs blieben dagegen um 42 Mill. Kr. hinter dem Voranschlag zurück. Der Militärhaushalt ist um 7 Mill. Kr. gekürzt, Hilfsmaßnahmen anlässlich der landwirtschaftlichen Krise erforderten einen Betrag von 16,4 Mill. Kr.

In der gleichen Sitzung legte der Finanzminister den Haushaltsvoranschlag für 1934/35 vor. Der Voranschlag rechnet mit Gesamtausgaben von 355,7 Millionen Kr., während die Gesamteinnahmen mit 348,3 Mill. Kr. angesetzt werden. Es ergibt sich somit ein Fehlbetrag von 7,4 Mill. Kr. Bei den Einfuhrzöllen wird mit einer Mehreinnahme von 6,5 Mill. Kr. gerechnet.

Uebernimmt der Staat die Nationalbank? Nach der Preisgabe des Goldstandards ist der Einfluß des Staates auf die Nationalbank wesentlich verstärkt wor-

den. Seitdem hat sich diese Entwicklung fortgesetzt, und es werden Pläne erwogen, die eine Uebernahme der Aktien durch den Staat vorsehen. Da die Nationalbank aber soeben einen großen Gewinn ausgewiesen hat, der den Kurs der Aktien wesentlich steigerte wird der Staat einen hohen Preis für die Uebernahme der Aktien zahlen müssen. Man spricht von einem Kurs von etwa 200%. Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 27 Mill. Kronen. Bei einem Kauf würden demnach etwa 50 Mill. Kronen aufgewendet werden müssen. Es scheint, als ob den Aktionären die Zahlung in Form einer Anleihe angeboten werden soll.

Die Nationalbank hat dem dänischen Staat zur Zeit etwa 100 Mill. Kr. vorgestreckt.

Inbetriebnahme einer neuen Papierfabrik. Die „Ver. Papierfabriken“ haben jetzt, nach einer Bauzeit von 1½ Jahren, ihre neue Fabrik, die Kopenhagener Papier- und Kartonfabrik, in Betrieb genommen. Das neue Unternehmen wird vor allem Packpapier, Pappe und Karton von solchen Qualitäten herstellen, die bisher hauptsächlich vom Ausland eingeführt wurden.

In diesem Zusammenhang ist eine Uebersicht über die Verteilung der Einfuhr Dänemarks an Papier und Papierwaren von Interesse. Diese gestaltete sich wie folgt (in Mill. Kr.):

Dänemarks Einfuhr an Papier und Papierwaren:

	1933	1932
	(Januar—Juli)	
Gesamt	13,7	13,6
Davon aus:		
Deutschland	3,4	4,5
England	1,4	1,1
Norwegen	1,3	1,1
Schweden	4,6	3,8
Finnland	2,0	2,0

Dazu ist zu bemerken, daß bis zum Jahre 1931 Deutschland durchaus führend in der dänischen Papiereinfuhr gewesen, daß jedoch seine Bedeutung seitdem ständig zurückgegangen ist. Wenn dieser Rückgang, der im vergangenen Jahre in der Hauptsache durch die dänische Devisenzuteilung verursacht wurde, in diesem Jahr weitere Fortschritte gemacht hat, so dürfte das vor allem aus der steigenden Wettbewerbsfähigkeit der skandinavischen Länder durch ihre unterwertige Währung zu erklären sein.

Was die Verteilung der Papierwareneinfuhr auf die verschiedenen Qualitäten angeht, so kann im ganzen festgestellt werden, daß mengenmäßig die Einfuhr von Pappe, Rohpappe zur Dachfabrikation, Zeitungspapier, Schreibpapier u. ä. im Steigen begriffen ist, während sich diejenige von Tapeten, einfachem Packpapier u. ä. weiter verringert hat.

Lettland.

Außenhandel. Die lettländische Ausfuhr betrug im September 8,4 Mill. Lat gegenüber 9,3 Mill. Lat im August. Die Einfuhr stellte sich im Berichtsmonat auf 8,2 Mill. Lat (7,9 Mill.). Die Handelsbilanz war somit im September mit 0,2 Mill. Lat aktiv gegenüber einer Aktivität von 1,4 Mill. Lat im August.

Bestimmungen über die Importregulierung vom 14. 10. 33. Der Import in den Jahren 1933/34 darf in bezug auf die der Kontingentierung unterliegenden Waren nicht den Import dieser Waren im Jahre 1932 übersteigen. Angeführt werden die Artikel und Positionen des Zolltarifs, die der Kontingentierung unterliegen und hinzugefügt, daß alle übrigen Waren ohne Einschränkung eingeführt werden dürfen. Der Finanzminister ist berechtigt, in einzelnen Fällen eine Ueberschreitung des Kontingents zuzulassen, sowie neue Kontingente festzusetzen. Ausgenommen sind aus der allgemeinen Kontingentierung diejenigen Kontingente, die einzelnen Staaten zugesprochen worden sind oder zugesprochen werden sollen. Ferner alles Havariegut.

Zum Schluß werden nochmals die Bestimmungen veröffentlicht, nach denen im Rahmen der Kontingente Tauschhandeloperationen vorgenommen werden dürfen.

Die bisherigen Verordnungen auf dem Gebiet der Importregulierung gelten als aufgehoben. Eine Instruktion erläßt der Finanzminister.

Zollbehandlung im Einfuhrzolltarif nicht besonders genannter chemischer Erzeugnisse. In das Verzeichnis der nicht besonders genannten chemischen Erzeugnisse zu technischen Zwecken, die nach Art 112, Pkt. 9b, des Einfuhrzolltarifs zu verzollen sind, wurden durch Verordnung vom 21. 9. 33 folgende neu eingereiht:

Hitlers Kampf ist der Kampf um den wirklichen Frieden der Welt.

Finish (hergestellt von der chemischen Fabrik vormals Sandoz in Basel).

Weichharz Alkydal (herg. v. d. I. G. Farbenindustrie A.-G.).

Triätonolamin (herg. v. d. I. G. Farbenindustrie A.-G.).

Ursol (herg. v. d. I. G. Farbenindustrie A.-G.).

Schlichtpulver (herg. von Hansawerk A.-G., Heme-lingen).

Diese Verordnung ist am 23. 9. 33 in Kraft getreten.

Weitergestaltung der Butterausfuhr nach Deutschland.

Von den Erklärungen, die der Außenminister nach seiner über Berlin erfolgten Rückkehr aus Genf abgab, ist neu, daß es sich möglicherweise schon in nächster Zukunft erweisen werde, ob Lettlands Butterausfuhr nach Deutschland nicht mehr wie in den letzten Jahren auf dem deutsch-finnländischen, sondern auf dem deutsch-holländischen Handelsabkommen basieren werde. Im übrigen äußerte sich Außenminister Salnajs dahin, daß die lettlandisch-deutschen Handelsbeziehungen sich in letzter Zeit keineswegs verschlechtert, vielmehr im Verhältnis zum Sommer sogar wesentlich gebessert hätten.

Musterausstellung lettländischer Erzeugnisse in Berlin.

Im Gebäude (der lettländischen Gesandtschaft in Berlin, Burggrafenstraße 13, ist eine Musterausstellung lettländischer Hauptexportgüter eröffnet worden.

Unterbrechung der lettlandisch-litauischen Handelsvertragsverhandlungen. Die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Lettland und Litauen in Riga gestalteten sich außerordentlich schwierig. Die beiderseitigen Delegationen beschlossenen daher, ihren Regierungen über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen Bericht zu erstatten und die Verhandlungen auf einige Zeit zu unterbrechen. Die litauische Delegation ist bereits nach Kowno abgereist. Ob die Handelsvertragsverhandlungen später in Riga oder in Kowno wieder aufgenommen werden, steht noch nicht fest.

Estland.

Fortschreitende Besserung der Wirtschaftslage.

Die Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage in Estland hat in den letzten Wochen bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Die vorläufigen Angaben über den Außenhandel im September zeigen nicht nur eine wertmäßige, sondern auch eine mengenmäßige Zunahme der Aus- und Einfuhr. Der hohe Stand der Butterpreise hat die Devisenbilanz der Eesti Bank bedeutend gebessert, so daß Genehmigungen für den Ankauf von Devisen jetzt freigibiger erteilt werden als bisher. Auch auf dem flachen Lande ist eine ausgesprochene Belebung der Kaufkraft festzustellen, die sich bereits deutlich im Geschäftsleben der Städte bemerkbar macht. Eine Erhöhung der Umsätze macht sich zunächst in der Textilbranche geltend, wo die Umsätze höher sind als im Herbst v. J. Ueberraschend schnell griff die Belebung auch auf die Maschinenindustrie über, die von einer Zunahme der Bestellungen auf Landmaschinen und Elektromotoren berichtet. Auch die Kreditnachfrage bei den Banken hat sich belebt, so daß das Kreditvolumen der Eesti Bank nach langer Zeit im September eine Zunahme um 1. Mill. estl. Kronen aufweist. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Eingang der Steuern durchaus befriedigend ist und daß die Regierung daher in die Lage versetzt worden ist, auf die Erhebung der Krisensteuer der Festbesoldeten zu verzichten,

NORD-OSTSEE

SCHIFFFAHRT- und TRANSPORT-GESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

STETTIN / AUGUSTA STR. 12

FERNSPRECHER 28696 :: TEL.-ADR.: „NORDOSTSEE“

BEFRACHTUNG, SPEDITION UND KLARIERUNG
ÜBERNAHME SÄMTL. SEE- UND BINNENTRANSPORTE

was wiederum zu einer Steigerung der Kauflust der Beamten und Angestellten geführt hat.

Herabsetzung des Zinsfußes. Im Parlament ist ein Gesetz angenommen worden, wonach der höchstzulässige Zinsfuß für Darlehen von 8% auf 7% herabgesetzt wird. Der Höchstzinsfuß für Bankeinlagen wird auf 5% festgesetzt. Die neuen Sätze treten am 1. 11. in Kraft.

Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine parteipolitische Aktion der Landwirte, die auf diese Weise den verschuldeten Bauern eine Erleichterung verschaffen wollen. Im Finanzausschuß wiesen die Vertreter der Banken darauf hin, daß die Senkung des Darlehenszinsfußes den Verdienst der Banken aus dem Kreditgeschäft in Frage stelle, da das Risiko groß sei und da eine entsprechende Senkung des Einlagezinsfußes wegen der Gefahr einer Abwanderung der Einlagen nicht vorgenommen werden könne. Auf gesetzlichem Wege ist ferner der Zinsfuß der Pfandbriefe der Dorpater Hypothekenbank von 8% auf 6% p. a. herabgesetzt worden. Hier handelt es sich um eine Zwangskonvertierung der Pfandbriefe, die im Interesse der Hausbesitzer d. h. der Schuldner der Dorpater Hypothekenbank vorgenommen worden ist, deren Mietseinnahmen im Laufe der letzten Jahre bedeutend gesunken sind.

Diskontsenkung. Die Eesti Bank hat den Diskontsatz für Bankapote von 5½ auf 4½% und den Kontokorrentsatz von 7% auf 6% herabgesetzt. Diese Maßnahme ist auf die kürzlich erfolgte Senkung des gesetzlichen Höchstzinsfußes von 8% auf 7% zurückzuführen.

Merkliche Entspannung der Devisenlage. Der recht bedeutende Zufluß von Ausfuhrdevisen hat die Eesti Bank veranlaßt, eine Lockerung in der Praxis der Devisenwirtschaft durchzuführen. Die Bewilligungen werden bedeutend leichter erteilt, und zwar nicht nur für die laufende Nachfrage, sondern auch für alte Rechnungen, die bereits mehrfach den Vermerk „abgewiesen“ tragen. In Geschäftskreisen wird allerdings über die hohe Spanne zwischen dem Geld- und Briefkurs der Devisen geklagt. So betrug der Geldkurs für Reichsmark am 13. 10. 138,75, während der Briefkurs 140,50 war.

Lieferung von Kühlmaschinen nach Indien. Eine große Revaler Maschinenfabrik hat dieser Tage eine größere Kühlanlage fertiggestellt, welche für eine indische Firma bestimmt ist. Weitere Bestellungen stehen in Aussicht.

Herstellung von Kasein. Die Meiereigenossenschaft in Elwa, die zu den größten im Lande gehört, hat die Herstellung von Kasein aufgenommen, den sie an die Kunsthornfabrik in Reval liefert. Der Preis für das Liter zentrifugierte Milch ist infolgedessen von 0,5 auf 1,4 Cent in die Höhe gegangen.

Die Firma Thomas Clayhills & Son in Reval feiert am 7. November d. J. ihr 300jähriges Geschäftsjubiläum. Seit 1910 ist durch Erbgang alleiniger Inhaber der Firma Hellmuth Witte, der seit 1924 auch deutscher Konsul ist. — Von jeher ist die Firma auf den Handel mit dem Ausland eingestellt gewesen und war vor dem Weltkrieg auch an verschiedenen industriellen Unternehmungen in Rußland beteiligt.

Gegenwärtig befaßt sich die Firma mit dem Import von Kohlen, Heringen, Salz, Zucker, Oelen und Kolonialwaren

Rückforth Weinstuben

Vorzügliche Küche und Keller
Delikatessen der Saison

Große und kleine Gedecke

Stettin, Kaiser-Wilhelm-Denkmal

sowie mit dem Export von Holz, Flachs und Leinsaat.

Schließlich sind Thomas Clayhills & Son auch Vertreter verschiedener Reedereien und unterhalten eine Speditionsabteilung. —

Unsere besten Wünsche begleiten die altehrwürdige Firma in das neue Jahrhundert.

Freie Stadt Danzig.

Außenhandel. Im September hat die seewärtige Wareneinfuhr über Danzig 409 163,4 to betragen gegenüber 468 815,4 to im September 1932. Die seewärtige Wareneinfuhr betrug im gleichen Monat 58 917,3 to gegenüber 49 908,4 to im Vorjahre.

Die Erhöhung der Einfuhr erklärt sich daraus, daß Phosphorite und Superphosphate, die im Vorjahre völlig fehlten, in der Einfuhr wieder auftauchten. Sie wurden nach der Tschechoslowakei befördert. Mit größeren Einfuhrzahlen sind außerdem Baumwollgarne, Zeitungspapier, Sämereien, Gerbstoffe, Melasse, Reis usw. vertreten. Die Verminderung der Ausfuhr hängt mit dem Rückgang der Kohlenausfuhr zusammen. Ueberdies ist die Ausfuhr von Häuten, Salpeter, Soda, Kochsalz, Zucker, Bacons und Eiern zurückgegangen. Dieser Rückgang konnte durch erhöhte Ausfuhr von Kartoffel- und Stärkemehl, von Kalisalzen und Petroleum, sowie von Holz und Getreide mengenmäßig nicht ausgeglichen werden.

Die Einfuhr schwedischen Erzes für die Tschechoslowakei. In Danzig weilten dieser Tage Vertreter der Berg- und Hütten-A.-G. in Prag zu Besprechungen über die künftige Erzeinfuhr durch den Danziger Hafen nach der Tschechoslowakei. Es wurde in Aussicht genommen, daß nach Ablauf der bisherigen Regelung in den Monaten Juni bis August 1934 aus Schweden 50 000 to Erz über Danzig nach der Tschechoslowakei eingeführt werden sollen.

Verzollung deutscher Einfuhrwaren. Die Frage, wie sich nach Abschluß des deutsch-polnischen Provisoriums für den Danziger Kaufmann die Verzollung der Wareneinfuhr aus Deutschland gestaltet, wird vom Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig laut D.N.N. wie folgt beantwortet: „Auf Grund einer Verfügung des polnischen Finanzministeriums sind auf deutsche Waren die niedrigeren Sätze der Spalte II des neuen Zolltarifs anzuwenden.“

Nach einer soeben bekanntgewordenen neuen Verordnung des polnischen Finanzministeriums über die Anwendung der Höchstzölle ist jedoch der Kreis deutscher Waren, der bisher höchstzollpflichtig war, auch weiterhin unter Anwendung der Höchstzölle zu verzollen. Die Höchstzollsätze betragen das Dreifache der Sätze der Spalte II des neuen Zolltarifs. Für einige nach Spalte II zollfreie Waren sind feste Höchstzollsätze festgesetzt worden. So sind z. B. Kohle, Koks, Briketts mit einem Höchstzollsatz von 12 Zloty je Kilogramm zu verzollen.

Diese Bestimmungen werden mit Wirkung ab 11. Oktober 1933 angewandt. Sie gelten bis auf Widerruf.“

Polen.

Vorläufiger modus vivendi mit Polen. Anwendung des Minimaltarifs auf die deutsche Einfuhr. Die deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen nehmen einen günstigen

Verlauf. Beide Abordnungen haben ihre Vorschläge spezialisiert und es erweist sich als notwendig, mehrere Sonderprobleme eingehend zu erörtern, so daß mit einem endgültigen Uebereinkommen schon in den nächsten Tagen nicht mit Bestimmtheit zu rechnen ist. Die Abordnungen sind jedoch übereingekommen, durch Verabredung eines vorläufigen modus vivendi die Gefahr auszuschließen, daß das Inkrafttreten des neuen polnischen Zolltarifs am 11. 10. und seine praktischen Auswirkungen auf den deutsch-polnischen Handelsverkehr die Verhandlungen, die sich weiter in einer günstigen Atmosphäre bewegen, gefährdet. Es ist daher vereinbart worden, daß die polnische Regierung für die Dauer der Verhandlungen, und zwar vorläufig bis zum 31. 10., auf die Anwendung der höheren Zollkolonne I ihres neuen Tarifs auf deutsche Waren verzichtet und den deutschen Waren die Verzollung nach der niedrigeren Kolonne II zusichert, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 11. 10. Deutschland andererseits verpflichtet sich, bis zum 31. 10. keine speziell gegen die polnische Ausfuhr nach Deutschland gerichteten Maßnahmen zu ergreifen. Diese Vereinbarung ist durch einen deutsch-polnischen Notenaustausch in Kraft gesetzt worden, und wurde bis zum 15. November 1933 verlängert.

Neue Fassung der Zollermäßigungen wurden im „Dziennik Ustaw“ Nr. 78 veröffentlicht. Es handelt sich um Verordnungen betr. Zollermäßigungen (Liste 1 und 3) und Seepreferenzzölle.

Die polnische Einfuhrverbotsliste. Die polnische Regierung hat eine Zusammenfassung der bisherigen Einfuhrverbote veröffentlicht, die bis zum 30. April 1934 verpflichtend soll. Die Verordnung schließt davon aus den in der deutsch-polnischen Oberschlesien-Konvention geregelten Warenverkehr, den kleinen Grenzverkehr, den Veredelungsverkehr usw. Von den drei Verbotslisten verdient vor allem die Liste 3

Mit Hitler gegen den Rüstungswahnsinn der Welt.

besondere Beachtung, welche die gegen Deutschland bisher aufgestellten Einfuhrverbote enthält, inhaltlich aber keine Änderungen erkennen läßt.

Gültigkeit der vor Inkrafttreten des neuen Zolltarifs erteilten Einfuhrbewilligungen. Aus einem Rundschreiben des polnischen Finanzministeriums geht hervor, daß die Einfuhrbewilligungen für einfuhrverbotene Waren, die vom Gewerbe- und Handelsministerium vor dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs mit einer Geltungsdauer, die über den 11. 10. 1933 hinausgeht, erteilt worden sind, bis zum Ende der auf ihnen verzeichneten Fristen gültig bleiben. Daher haben die Zollämter die erteilten Bewilligungen mit einer Warenbezeichnung in der Fassung des alten Zolltarifs bei der Abfertigung nach der Fassung des neuen Zolltarifs anzuerkennen und hierbei darauf zu achten, daß die Tarifstelle des neuen Zolltarifs der Warenbezeichnung in der betreffenden Bewilligung genau entspricht.

Papierholzausfuhr und -preise. Dem „Kurjer Polski“ als der Tageszeitung des Zentralverbandes der Polnischen Industrie, wird aus der Holzindustrie geschrieben, daß die in diesem Jahre stark gesteigerte Ausfuhr von Papierholz nach Deutschland in erster Linie auf die neue 20proz. Ermäßigung der Papierholzfrachten der Polnischen Staatsbahnen zurückzuführen sei, in zweiter Linie dagegen auf das verringerte russische Angebot. Die ostpreußischen und sächsischen Papierfabriken deckten sich in Erwartung einer Steigerung der Preise für russisches Papierholz jetzt rasch in Polen ein, wobei sich ihr Interesse allerdings bisher nur auf fertige Papierholzvorräte erstreckte. Die verbesserten Absatzausichten hätten in den letzten Monaten jedoch zu einer so bedeutenden Steigerung der Papierholzpreise geführt, daß sich die Ausfuhr zu den von den deutschen Papierfabriken angebotenen Preisen immer weniger rentiere. Die letzten Transaktionen in Fichtenwaldbeständen zeigten Preissteigerungen um 30, ja 50% gegenüber dem Frühjahr. Eine derartig große Preissteigerung aber sei vollständig ungerechtfertigt, und die polnische Holzindustrie müsse dringend vor einem großen Preiszusammenbruch zu Beginn des kommenden Jahres gewarnt werden. Die inländischen Papierfabriken hielten sich bereits von neuen Papierholzkäufen zurück, da sie große Vorräte besäßen und ihren Bedarf für das kommende Jahr bereits teilweise gedeckt hätten.

Hermann Riedel

STETTIN

Spedition und Lagerung

von

Getreide und Futtermitteln

Fernsprecher: Sammelnummer 35071

Telegr.-Anschrift: Speriedel.

Finnland

Der Deutsch-Finnländische Handelsvertrag ist am 25. Oktober d. J. gekündigt worden. Der deutsche Gesandte in Helsingfors hat der finnländischen Regierung ein Schreiben überreicht, in dem die Kündigung des Handelsvertrages vom Jahre 1926 sowie der Zusatzverträge von 1930 und 1932 ausgesprochen wird. Damit treten die Verträge am 31. Dezember d. J. außer Kraft.

Die deutsche Regierung hat dabei ihre Bereitwilligkeit erklärt, in der Zwischenzeit Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages aufzunehmen.

Außenhandel. Im September d. J. stieg der Wert der Ausfuhr auf 563,1 Mill. Fmk. gegen 454,8 Mill. im September 1932. Der Wert der Einfuhr betrug 383,8 Mill. Fmk. gegen 367,5 Mill. im vergangenen Jahr. Der Ausfuhrüberschuß betrug somit 174,3 Mill. Fmk. gegen 87,3 Mill. im vorigen Jahr.

Während der Monate Januar—September d. J. betrug die Gesamtausfuhr 3,77 Mrd. Fmk. und die Gesamteinfuhr 2,78 Mrd. Fmk. Der Ausfuhrüberschuß in diesen Monaten betrug 995,9 Mill. Fmk. gegen 931,1 Mill. Fmk. im Jahre 32.

Steigende Eieraufuhr. Nach den vorliegenden statistischen Angaben hat sich die Ausfuhr Finnlands an Eiern in den letzten acht Monaten des laufenden Jahres gestellt auf:

6883,0 to im Werte von 80,1 Mill. Fmk

gegenüber 4079,6 to im Werte von 49,6 Mill. Fmk,

während des gleichen Zeitraumes des Jahres 1932. Die Ausfuhr ist also dem Vorjahr gegenüber mengenmäßig um 68,7% und wertmäßig um 61,4% gestiegen. Im September d. J. soll die Ausfuhr von Eiern zwar etwas zurückgegangen sein, doch soll sie immer noch größer sein als im gleichen Monat des Vorjahres. Abnehmer der Eieraufuhr der ersten acht Monate des laufenden Jahres waren

Deutschland mit 3492,1 to im Werte von 47,1 Mill. Fmk und England mit 2971,5 to im Werte von 28,6 Mill. Fmk.

Kleinere Mengen konnten ferner nach Rußland, Schweden, Spanien und der Tschechoslowakei abgesetzt werden.

Da nach Deutschland wegen der geltenden Bestimmungen nur Qualitätseier eingeführt werden können, waren die auf dem deutschen Markt erzielten Preise für die finnischen Exporteure recht befriedigend. Der englische Markt war in der letzten Zeit für finnische Eier wenig aufnahmefähig, weil England große Posten Eier aus Australien und Südafrika eingeführt hat, und weil die baltischen Staaten bedeutende Mengen solcher Eier, die wegen ihrer geringeren Qualität für die Ausfuhr nach Deutschland nicht in Frage kommen, auf den englischen Markt gebracht haben. Die von den englischen Einführern gezahlten Eierpreise blieben daher auch erheblich hinter den in Deutschland erzielten zurück.

Butterausfuhr. Die Butterausfuhr betrug in den ersten neun Monaten d. J. nur 8845 to gegenüber 11703 to in der gleichen Zeit des Vorjahres. Im September stellte sich die Ausfuhr auf 19917 Faß (1012 to), wovon 13012 Faß nach Deutschland und 6905 Faß nach England gingen.

Neue Tonnage für die Abo—Hull-Linie. Die „Finska Linjen“, Helsingfors, hat von der Reederei Rud. Christ. Gribel, Stettin, den mit Kühlanlagen versehenen Dampfer „Preußen“ angekauft, um diesen auf ihrer neuen Linie Abo—Hull für den Butterexport einzusetzen. Die Aboer Exporteure kritisieren (jedoch diesen Kauf und wünschen, daß auf dieser Linie die Schiffe „Ilmarin“ und „Wellamo“ der „Finska Linjen“, welche bisher die Linien Helsingfors—Stettin und Helsingfors—Lübeck bedienten, eingesetzt werden, weil diese eine größere Maschinenstärke als die „Preußen“ haben.

Frachteinahmen der Handelsflotte 1932. Die staatliche Schiffsdirektion hat in ihren Mitteilungen Nr. 6 des laufenden Jahres Zahlen über die Bruttoeinnahmen der finnländischen Handelsflotte im Kalenderjahr 1932 veröffentlicht, die sich auf Angaben der Reeder stützen. Hiernach haben sich die Bruttoeinnahmen der Handelsflotte im genannten Jahre auf 550,6 Mill. Fmk. belaufen. Davon sind entfallen

auf die Güterbeförderung 501,7 Mill. Fmk.

auf die Personenbeförderung 48,9 Mill. Fmk.

Von den Bruttoeinnahmen wurden aufgebracht:

	insgesamt	Davon im:	
		Güter-	Personen-
	Mill. Finnmark	verkehr	
im Binnenverkehr	84,7	72,2	12,5
im Verkehr zwischen Finnland und dem Ausland	341,9	306,5	35,4
im reinen Auslandsverkehr	124,0	123,0	1,0

Im Vergleich mit dem Vorjahr (1931) sind die gesamten Bruttoeinnahmen um etwa 107 Mill. Fmk. gestiegen. Von dieser Erhöhung entfallen 86 Mill. Fmk. auf den Verkehr zwischen Finnland und dem Ausland und 26 Mill. Fmk. auf den reinen ausländischen Verkehr, während der Binnenverkehr einen Rückgang von 5 Mill. Fmk. aufweist.

Zur Erhöhung der Bruttofrachten hat der Zuwachs der Handelsflotte und die Entwicklung der Valutakurse beigetragen. Der Rückgang im Binnenverkehr ist auf die Verringerung der Holzaußfuhr und auf die scharfe Konkurrenz zwischen Kraftwagen und Schiffen zurückzuführen.

Die Entwicklung der Bruttofrachteinahmen in den letzten Jahren zeigt die folgende Zusammenstellung:

Jahr	Bruttofrachteinahme Mill. Fmk.
1928	506,4
1929	539,3
1930	505,7
1931	438,6
1932	550,6

Anschluß an Oslo-Konvention. Die Regierung hat dem in den ersten Tagen des Oktober zusammengetretenen neuen Reichstag die am 22. 12. 30 in Oslo zwischen Belgien, Luxemburg, Dänemark, Island, Norwegen, den Niederlanden und Schweden abgeschlossene Konvention über wirtschaftliche Annäherung zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen vorgelegt, den Anschluß Finnlands an diese Konvention gutzubeißen.

Am 29. September d. J. genehmigte der Reichstag den Anschluß Finnlands an die Oslo-Konvention.

In der Begründung der Vorlage hat die Regierung zunächst einen Ueberblick über die Vorgeschichte dieser Konvention und über deren Inhalt gegeben und darauf hingewiesen, daß die Konvention in wesentlichen Punkten mit den Bestrebungen übereinstimmt, die eine internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit bezwecken. Da Finnland diese Bestrebungen im Völkerbund unterstützt habe, sei es erwünscht, daß es sich der Konvention anschließt. Die in dieser Richtung mit den Vertragsstaaten geführten vorbereitenden Verhandlungen haben ergeben, daß dem Anschluß Finnlands gemäß Artikel 7 der Konvention nichts im Wege steht.

Die Einfuhr Finnlands aus den der Oslo-Konvention angehörenden Staaten hat sich in den Jahren 1931 und 1932 wie folgt gestellt:

Land:	1931	1932	1931	1932
	(in Mill. Fmk.)		Anteil a. d. Ges.-Einfuhr Finnlands in %	
Schweden	287,0	344,7	8,3	9,8
Norwegen	42,4	62,3	1,2	1,8
Dänemark	126,8	116,4	3,7	3,3
Niederlande	174,1	154,5	5,0	4,4
Belgien	121,1	96,1	3,5	2,8
Summe	751,4	774,0	21,7	22,1

Die Ausfuhr Finnlands nach den genannten Staaten hat sich in den gleichen Jahren belaufen auf:

Land:	1931	1932	1931	1932
	(in Mill. Fmk.)		Anteil a. d. Ges.-Ausfuhr Finnlands in %	
Schweden	121,6	120,0	3,0	2,6
Norwegen	15,1	24,8	0,4	0,5
Dänemark	139,5	122,5	3,3	2,7
Niederlande	224,5	164,0	5,1	3,5
Belgien	258,1	247,5	5,9	5,3
Summe	758,8	678,8	17,7	14,6

Die praktische Bedeutung der Konvention liegt, wie die Regierung in der Vorlage weiter ausführt, einmal darin, daß die Konvention Finanzzölle im allgemeinen nicht berührt und bei bevor-

stehender Erhöhung oder Neueinführung von Schutzzöllen durch einen der anderen Vertragsstaaten Finnland die Möglichkeit bietet, vorher im Verhandlungswege zu versuchen, ob die Durchführung der geplanten Maßnahmen nicht verhindert oder abgeschwächt werden kann. Andererseits wird die durch den Anschluß von Finnland übernommene Verpflichtung, die Erhöhung usw. von Schutzzöllen jeweils einen Monat zurückzustellen, nur wenig fühlbar sein, weil, wie die Einfuhrzahlen ergeben, die wichtigsten Waren, die in Finnland einem Schutzzoll unter-

liegen, nur in geringem Umfange aus den anderen der Konvention angeschlossenen Staaten eingeführt werden und weil die Schutzzölle in Finnland nur etwa 35% aller finnischen Zölle ausmachen.

Die wichtigsten finnischen Ausfuhrwaren, die in den anderen Vertragsstaaten Schutzzöllen unterliegen, sind nach Ansicht der Regierung: Papierindustriegerzeugnisse in Belgien, Holland und Dänemark, Lebensmittel, wie Hühnereier, Fische, Fleisch, in Schweden und Norwegen sowie Käse in Belgien.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Im Ausnahmetarif 17 B 6 (Futterweizen) wurden im Gültigkeitsvermerk die Worte „längstens bis 31. Oktober 1933“ geändert in „längstens bis 31. Dezember 1933“.

Im Ausnahmetarif 18 B 11 (Kartoffelstärkemehl) wurden im Gültigkeitsvermerk die Worte „längstens bis 31. Oktober 1933“ geändert in „längstens bis 15. Oktober 1934“.

Im Ausnahmetarif 19 G 1 (Heu, Stroh usw. zur Ausfuhr) wird die Geltungsdauer für beide Frachtsatzzeiger bis längstens 31. Oktober 1934 verlängert.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Belgischer Gütertarif. Mit Gültigkeit vom 15. Oktober 1933 trat zu den Heften 1 bis 5 b der Nachtrag 3 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkte werden einige Ausnahmetarife neu ausgegeben bzw. neu eingeführt.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr. Ausnahmetarif 15 für Schamotte. Mit Gültigkeit vom 1. November 1933 wird der Ausnahmetarif 15 für Schamotte unter Aufhebung des bisherigen Tarifs nebst Nachtrag I und der zugehörigen Bekanntmachungen neu herausgegeben.

Gütertarif für den Oberschlesischen Wechselverkehr, Heft 1. Mit Gültigkeit vom 1. November 1933 tritt der Nachtrag IV in Kraft. Er enthält Änderungen der Tarifbestimmungen und der Gütereinteilung sowie der Ausnahmetarife.

c) Ausländische Tarife.

Polnische Staatsbahnen. Mit Gültigkeit vom 8. Oktober 1933 trat zum Verzeichnis der Stationen, Lade- und Haltestellen und zum Kilometerzeiger je ein Nachtrag I in Kraft.

d) Verschiedenes.

Änderungen von Bahnhofsnamen. Nachstehende Bahnhofsnamen werden bzw. wurden wie folgt geändert:

von:	auf:	am:
Altenau (Harz)	Altenau (Oberharz)	1. 11. 1933
Bad Brambach	Radiumbad Brambach	8. 10. 1933
Döbeln	Döbeln Hbf.	8. 10. 1933
Großbauchlitz	Döbeln Nord	8. 10. 1933
Hassel (Kr. Hoya)	Hassel (Kr. Grafschaft Hoya)	12. 10. 1933
Mittweida Ladest.	Mittweida Industriebahnhof	8. 10. 1933
Seidau Ladest.	Seidau (Spreetalbahn)	8. 10. 1933
Westheim	Westheim (Westf.)	1. 11. 1933

Frachtrückvergütung für Güter aller Art in Wagenladungen im Wettbewerbe gegen ausländische Eisenbahnwege. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft gestattet, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, für Güter aller Art (ausgenommen Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen) in Wagenladungen von mindestens 5000 kg (wirk-

Nicht Deutschland bedroht den Frieden der Welt — Deutschland hat abgerüstet.

liches oder der Berechnung zu Grunde gelegtes Gewicht), die vom 16. Oktober 1933 ab auf ihren Strecken im Durchgange durch Deutschland befördert werden, die Mehrfrachten gegenüber den bei Berechnung über andere Bahnwege erreichbaren Gesamtfrachten unter bestimmten Bedingungen.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweiskurs
-------------	------------------	------------------------

ab 9. Oktober 1933

China u. Japan 1 Dollar = 273 Rpf. 1 RM. = 0,34 Dollar

ab 16. Oktober 1933

Dänemark 1 Kr. = 59 Rpf. 1 RM. = 1,72 Kr.

Schweden 1 Kr. = 68 Rpf. 1 RM. = 1,49 Kr.

Norwegen 1 Kr. = 66 Rpf. 1 RM. = 1,53 Kr.

China u. Japan 1 Dollar = 281 Rpf. 1 RM. = 0,36 Dollar

ab 18. Oktober 1933

Dänemark 1 Kr. = 61 Rpf. 1 RM. = 1,67 Kr.

Schweden 1 Kr. = 70 Rpf. 1 RM. = 1,45 Kr.

Norwegen 1 Kr. = 68 Rpf. 1 RM. = 1,48 Kr.

China u. Japan 1 Dollar = 305 Rpf. 1 RM. = 0,33 Dollar

ab 21. Oktober 1933

Dänemark 1 Kr. = 60 Rpf. 1 RM. = 1,68 Kr.

Schweden 1 Kr. = 69 Rpf. 1 RM. = 1,46 Kr.

Norwegen 1 Kr. = 67 Rpf. 1 RM. = 1,50 Kr.

China u. Japan 1 Dollar = 294 Rpf. 1 RM. = 0,35 Dollar.



Jahre

**Neumann's
Backwaren**

hervorragend in Geschmack und Güte

STETTIN

Reifschlägerstraße Nr. 10, Augustastraße Nr. 9
und am Hauptbahnhof

WILLI RAMM, Fleischermeister, STETTIN

Baumstraße, Ecke Kleine Oderstraße — Telefon Nummer 334 67

Liefere sämtl. Fleisch- u. Wurstwaren, sowie amerik. Gefrierfleisch transito in best. Qual. und zu günst. Preis. frei Schiff
Ships requirements and provisions Meat Sausage, fresh and frozen. Transit Stores Supplies free of expense

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Wahlpropaganda.

Zur Unterstützung der Wahlpropaganda werden von der Reichspropagandaleitung der N.S.D.A.P. 3 Broschüren herausgegeben, die in Millionenaufgaben ins Volk gelangen sollen. Hierbei wird die Mitwirkung der Firmen im Kammerbezirk erwartet.

Die erste Broschüre lautet: „Das Genfer Nein“. Sie behandelt die außenpolitischen Fragen, die der Volksabstimmung unterliegen.

Die zweite Broschüre trägt den Titel: „Ein Kampf um Deutschland“, sie ist umfangreicher als die erste und reichlich illustriert. Sie behandelt den kommunistischen Aufstand, der zu Jahresbeginn vor der Tür stand, und was aus Deutschland, wenn der Bolschewismus an die Macht gekommen, geworden wäre. Beide Broschüren werden zum Preise von je 5 Pfg. vertrieben.

Die dritte Broschüre beschäftigt sich mit dem Abrüstungsprogramm, den bisherigen Leistungen der Regierung und den Gefahren des Bolschewismus. Die Verteilung erfolgt kostenlos.

Wir weisen nachdrücklich auf den Bezug der genannten Broschüren hin und machen den Firmen ihre größtmögliche Verbreitung zur Pflicht. Soweit Firmen des Groß-Stettiner Bezirks in Betracht kommen, bitten wir, Bestellungen bei der Kammer aufzugeben. Die Abholung kann im Dienstgebäude der Kammer, Zimmer 14, erfolgen. Die außerhalb Groß-Stettins ansässigen Firmen werden gebeten, sich bezüglich der Bestellung und Abholung der Broschüren mit den Herren Vorsitzenden der Ortsausschüsse der Industrie- und Handelskammer in Verbindung zu setzen.

Osthilfefragen.

Die Bank für deutsche Industrie-Obligationen weist darauf hin, daß sich nach ihrer Beobachtung in neuerer Zeit Vermittler in steigendem Umfange in die Gewährung der Gewerbekredite der Bank einzuschalten versuchen. Die Bank bemerkt dabei, daß sie solche Einschaltung von Darlehnsvermittlern bei der Gewährung der Gewerbekredite unter allen Umständen ablehnt, da damit keinerlei Vorteile für den Darlehnsnehmer, wohl aber eine Verteuerung der Kredite verbunden ist. Die Bank sorgt in allen Fällen, in denen das Auftreten eines Vermittlers offenbar wird, dafür, daß die Kreditverhandlungen statt über diesen Vermittler unmittelbar und ausschließlich mit den Interessenten geführt werden; in allen Fällen ist ihr dies jedoch nicht immer möglich.

Die Kammer weist darauf hin, daß es im allgemeinen Interesse liegt, wenn die bei der Bank kreditsuchenden Firmen die Verhandlungen unmittelbar führen und sich nicht der kostspieligen und für die Sache nicht vorteilhaften Vermittlung bedienen.

Industrie.

Kundgebung des Präsidenten des Reichsstandes der Deutschen Industrie. Zu den Entschlüssen der Reichsregierung, die auf die Beugung des Rechts und die Demütigung Deutschlands abzielenden Beratungen der Abrüstungskonferenz in Genf zu verlassen, den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund anzumelden und die deutsche Politik der Gleichberechtigung, des Friedens und der Ehre am 12. November d. J. einer Volksabstimmung zu unterstellen, hat der Präsident des Reichsstandes der Deutschen Industrie, Herr Dr. Krupp von Bohlen und Halbach am gestrigen Sonntag in folgenden Telegrammen an den Herrn Reichspräsidenten und an den Herrn Reichskanzler und Führer Stellung genommen:

Reichspräsident von Hindenburg
Berlin

In der schicksalsschweren Stunde, in der die Reichsregierung die dem deutschen Volk durch das Gebot der Selbstachtung vorgeschriebenen Entschlüsse zur Wahrung seiner Gleichberechtigung gefaßt hat, ist es mir tiefempfundenen Bedürfnis, Sie, Herr Reichspräsident, im Namen des Reichsstandes der Deutschen Industrie des Dankes und des Gelöbnisses unverbrüchlicher Treue der gesamten deutschen Industrie zu versichern.

gez. Krupp von Bohlen und Halbach.

Reichskanzler Adolf Hitler

Berlin

In Dankbarkeit Verehrung und Treue bekenne ich mich rückhaltlos im Namen der im Reichsstand geeinten deutschen Industrie zu den Entschlüssen der von Ihnen, Herr Reichskanzler, geführten Reichsregierung. In der Einheitsfront aller schaffenden Stände steht die deutsche Industrie bedingungslos hinter dem Führer des deutschen Volkes. Niemand in der Welt kann bestreiten, daß nur die Anerkennung der Gleichberechtigung sich gegenseitig achtender Völker jenes Vertrauen schaffen kann, dessen alle Völker zur Ueberwindung der materiellen Not so dringend bedürfen. Sie weisen den Weg des Friedens und der Ehre. Auf dem vorgezeichneten Weg folgt Ihnen in unbeugsamer Entschlossenheit inmitten der einigen Nation die deutsche Industrie.

gez. Krupp von Bohlen und Halbach.

Einzelhandel.

Klare Bezeichnungen für Steppdeckenfüllungen. Als neuestes Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen liegen jetzt Bezeichnungsvorschriften für Steppdeckenfüllungen RAL Nr. 399 B vor, die von einer großen Zahl von mitarbeitenden Stellen unterschrieben anerkannt worden sind. Die neuen RAL-Vorschriften legen folgende Bezeichnungen fest: Schafwolle, Wolle, Halbwohle, Mischfüllung. Bei den letzten 3 Füllungsarten wurde keine Unterscheidung über die Art des verwendeten Rohstoffes (Strick- oder Tuchware) gemacht, weil sich zur Zeit mit tragbaren Kosten der Anteil beider Rohstoffarten in Mischungen noch nicht feststellen läßt. Für den Begriff „Schafwollfüllung“ ist u. a. der Anteil einer etwa notwendigen Baumwollauflage bei Steppdecken mit Gewebebezug begrenzt. Die mitunter im Handel verwendete Bezeichnung „ $\frac{3}{4}$ Wollfüllung“ ist nach den neuen Bezeichnungsvorschriften nicht mehr zulässig. Die Bezeichnungsvorschriften für Steppdeckenfüllung sind von der Vertriebsstelle der RAL-Druckvorschriften, dem Beuth-Verlag, Berlin SW 19, Dresdener Straße 97, zum Einzelpreis von RM. 0,20 zu beziehen. Bei Mengenbezug gelten wesentliche Preisermäßigungen.

Verkehrswesen.

Nach Mitteilung des Reichsverkehrsministers wird der Schleppzwang für Wegerechtsschiffe auf der Seewasserstraße Stettin—Swinemünde gemäß Ziffer 17 des § 80 der Seewasserstraßenordnung aufgehoben werden. Näheres liegt noch nicht vor.

Der Oberpräsident — Wasserbaudirektion — Stettin hat der Kammer eine Bekanntmachung der Betriebszeiten für den Schiffsahrtsdienst in den märkischen und Berliner Wasserstraßen und im Teltow-Kanal für die Zeit vom 16. Oktober 1933 bis 15. März 1934 übermittelt. Die Bekanntmachung liegt in der Kammer für die Beteiligten aus.

Der Reichsverkehrsminister teilt mit, daß die Errichtung eines selbständigen pommerischen Schifferbetriebsverbandes genehmigt worden ist. Einzelheiten über den Zuständigkeitsbereich sowie die Ernennung des Vorsitzenden und Geschäftsführers stehen noch nicht fest.

Außenhandel.

Förderung des Außenhandels. Im Reichsgesetzblatt vom 19. Oktober ist das von der Reichsregierung beschlossene Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels verkündet. Es ist davon abgesehen worden, einen Reichskommissar für Außenhandelsförderung, ein Exportinstitut oder eine ähnliche Organisation zu schaffen. Vielmehr sind die bestehenden Organisationen in der Weise ausgebaut worden, daß bei der Reichsstelle für den Außenhandel, durch die im Auswärtigen Amt und im Reichswirtschaftsministerium die Bearbeitung von Aufgaben der beiden Ministerien auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung zu einem gemeinschaftlichen Arbeitsgebiet zusammengefaßt ist, ein Außenhandelsrat gebildet wird. Ferner wird der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, zum Zwecke der Unterrichtung, Beratung und Vertretung der Firmen eines Bezirks in Außenhandelsfragen Außenhandelsstellen zu errichten und ihre Organisation und ihr Arbeitsgebiet festzusetzen. Für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer Stettin ist nach wie vor die Außenhandelsstelle für Berlin, Brandenburg, Pommern und die Grenzmark in Berlin zuständig.

Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit teilt mit, daß die Königlich Ungarische Gesandtschaft Herrn Dr. August Diehn zum Königlich Ungarischen Generalkonsul ernannt hat. Zum Amtsbereich des Genannten gehört auch die Provinz Pommern. Das Reich hat dem Ernannten am 21. September 1933 das Exequatur erteilt. Die Diensträume des Generalkonsulats befinden sich Berlin SW 11, Dessauer Straße 28—29.

Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit teilt mit, daß der Königlich Aegyptische Konsul in Berlin, Iskandar El Wahaby, am 22. September einen Urlaub angetreten hat. Während seiner Abwesenheit werden die Geschäfte des Konsulats von dem Kanzler Mohamed Awad El Kony wahrgenommen.

Der Oberpräsident, Stettin, teilt mit, daß das Königlich Belgische Konsulat in Stettin nach Derflingerstraße 3 verlegt worden ist. Die Fernsprechnummer 24610 ist nicht verändert worden.

Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit teilt mit, daß Herr Ray Fox zum Konsul bei dem Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt ist.

Die Kammer hat Talkerde auf die Liste der expertenfremien Güter gesetzt. Für die Einfuhr dieses Gutes wird in Zukunft eine Expertengebühr nicht mehr erhoben.

Post, Telegraphie.

Der Wegfall der Kurztelegramme hat bei der Geschäftswelt vielfach Widerspruch gefunden. Ueber die Gründe des Vorgehens der Deutschen Reichspost erfahren wir folgendes: Das Kurztelegramm sollte die Möglichkeit schaffen, kurze Nachrichten, die sonst mit der Post versandt wurden, in eiligen Fällen gegen geringe Gebühren telegraphisch zu befördern. Mit dieser verbilligten Abart des Brieftelegramms wollte man einen Verkehrszuwachs erzielen und hatte zu diesem Zweck auch die zeitliche Beschränkung der drahtlichen Zustellung für Kurztelegramme — und damit auch für Brieftelegramme — aufgehoben. Dies hatte aber eine ganz unerwartete Wirkung. Der vollbezahlte Verkehr wanderte mehr und mehr zum Kurztelegramm ab, und schließlich hatte diese Abwanderung den Verkehr dahin umgestellt, daß das Kurztelegramm zur Regel wurde und das vollbezahlte die Ausnahme zu werden begann. Bei unveränderten Unkosten der Deutschen Reichspost — die Telegrammzahl blieb ungefähr dieselbe — sanken ihre Einnahmen, und zwar um so mehr, je mehr das Kurztelegramm an Boden gewann. Die Mindereinnahme ist auf jährlich 4,5 Millionen RM. zu veranschlagen. Das Kurztelegramm, das bei sofortiger Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen an Schnelligkeit der Ueberkunft dem vollbezahlten kaum nachstand, schuf nicht den erwarteten neuen Verkehr; der Telegraphenbetrieb wurde vielmehr so unwirtschaftlich, daß das Kurztelegramm und namentlich die drahtlose Zustellung der verbilligten Telegramme nicht beibehalten werden konnten. Um aber ihr Möglichstes zur Erhaltung eines ganz billigen Telegramms zu tun, hat die Deutsche Reichspost den Mindestgebührensatz für Brieftelegramme des inneren deutschen Verkehrs von RM 1,— auf RM. 0,50 herabgesetzt. Zu weiterem Entgegenkommen ist sie außerstande und kann die drahtliche Zustellung oder das sofortige Abtragen bei diesen billigen Telegrammen auch nicht gegen eine Sondergebühr zulassen.

Die Behandlung der Brieftelegramme am Bestimmungs-ort wie gewöhnliche Briefe entspricht übrigens dem bei anderen Telegraphenverwaltungen geübten Verfahren. Sie trägt ferner dem sozialen Empfinden Rechnung: Es ist in weiten Volkskreisen nicht verstanden worden, daß Fernsprechteilnehmer oder Inhaber eines Nebentelegraphen ihre verbilligten Telegramme sehr viel schneller erhielten als der sogenannte kleine Mann, der sich Fernsprecher oder Nebentelegraphen nicht leisten kann und auf die Zustellung durch den Briefträger angewiesen ist.

Wenn geltend gemacht wird, daß das Brieftelegramm, falls es wie ein gewöhnlicher Brief zugestellt wird, nicht schneller reise als eine Postkarte, aber viel teurer sei, so wird der Zweck der Brieftelegramme verkannt. Sie sind dazu bestimmt, Nachrichten aus großer Entfernung auch dann noch rechtzeitig an ihre Bestimmung zu bringen, wenn sie erst nach Abgang der Briefposten abgesandt werden können.

Uebersicht der Postpaketverbindungen von deutschen Häfen nach fremden Ländern. (Monat November 1933.)

Bestimmungsland	Postschluß	Einschiffungshafen	des Schiffes			Überfahrtsdauer	
			Abgang (ungefähr)	Name	Eigentümer Schiffsgesellschaft	bis Hafen	Std.
1	2	3	4	5	6	7	8
Lettland	Stettin	7.11.15 ^{1/4}	Brandenb.	Rud. Christ.	Riga	40	
			14. " "	"	Gribel	"	40
			21. " "	"	Stettin	"	40
			28. " "	"	"	"	40
Estland	" "	3. " 18 ^{1/2}	Wartburg	1)	Reval	50	
			4. " 16 ⁰⁰	Nordland	1)	"	40
			10. " 18 ^{1/2}	Straßburg	1)	"	50
			11. " 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	12
			17. " 18 ^{1/2}	Wartburg	1)	"	50
			18. " 16 ⁰⁰	Nordland	1)	"	40
			24. " 18 ^{1/2}	Straßburg	1)	"	50
			26. " 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	"	42
Finnland	" "	3. " 18 ^{1/2}	Wartburg	1)	Wiborg/Kotka	72	
			4. " 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			4. " 15 ^{1/2}	Viktoria	1)	Abo	—
			10. " 18 ^{1/2}	Straßburg	1)	Wiborg/Kotka	72
						Abo	—
			11. " 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	Helsingfors	46
			17. " 18 ^{1/2}	Wartburg	1)	Wiborg/Kotka	72
			18. " 16 ⁰⁰	Nordland	1)	Helsingfors	44
			18. " 15 ^{1/2}	Viktoria	1)	Abo	—
			24. " 18 ^{1/2}	Straßburg	1)	Wiborg/Kotka	72
			Abo	—			
			25. " 16 ⁰⁰	Ariadne	2)	Helsingfors	46

1) Eigentümer Rud. Christ. Gribel, Stettin. Aenderungen vorbehalten.

2) Finnische Dampfschiffsgesellschaft, Helsingfors, Vertreter Gustav Metzler, Stettin.

Devisenbewirtschaftung.

Errichtung einer Prüfungsstelle für Fragen des Transfers und des Zusatzausfuhrverfahrens. Der geschäftsführende Ausschuß der Industrie- und Handelskammer hat in einer seiner letzten Sitzungen beschlossen, eine Prüfungsstelle für Fragen der genannten Art, also Auslandsbonds, Sperrmark, Scripsverfahren usw., einzurichten. Die Stelle wird mit der Devisenbewirtschaftungsstelle beim Landesfinanzamt zusammenarbeiten, und von dem bisherigen Sachbearbeiter für Fragen des Devisenrechts, dem stellv. Syndikus der Kammer, Herrn Dr. Schoene, geleitet werden. Die Arbeit der Prüfungsstelle wird Anfang November aufgenommen werden.

Uebertragung von Rembourskontingenten inländischer Firmen auf Importeure in Hafenplätzen. Vom Deutschen Industrie- und Handelstag ist folgender Runderlaß des Reichswirtschaftsministers übermittelt worden:

„In Erweiterung meiner Runderlasse ermächtige ich im Einvernehmen mit dem Reichsbank-Direktorium die Devisen-

bewirtschaftungsstellen, Rembourskontingente inländischer Firmen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften den Importeuren in den Hafenplätzen Hamburg, Bremen, Lübeck, Stettin, Königsberg und Flensburg zur Verfügung zu stellen.

Eine Uebertragung von Rembourskontingenten auf die Kassa-Kontingente der Importeure in Hafenplätzen ist abzulehnen, ebenso kommt eine Umwandlung von hiernach übertragene Rembourskontingenten in Kassa-Kontingente nicht in Frage.

Die Rembourskontingente dürfen weder innerhalb des Hafenplatzes noch von einem dieser Plätze auf die anderen genannten Hafenstädte übertragen werden."

Steuern, Zölle.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 10. Oktober 1933 im Interesse der Förderung des zivilen Luftschutzes gemäß § 131 Absatz 1 RAO. folgendes bestimmt:

„Alle Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, können bei Ermittlung des Einkommens aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (einschließlich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus) für Zwecke der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Steuerabschnitt (der Ausgabe voll abgesetzt werden.“

Als solche Aufwendungen für den Luftschutz kommen in Betracht:

- a) der Bau von Schutzräumen,
- b) der Ausbau oder die Herrichtung von vorhandenen Gebäuden oder Gebäudeteilen zu Schutzräumen,
- c) die Beschaffung von Schutzgeräten (z. B. Gasschutz- und Feuerschutzgeräten), Alarmvorrichtungen, Vernebelungsvorrichtungen, Sanitätsmaterial und dergl.,
- d) die Anschaffung oder Herstellung von Fernmelde- und Verdunkelungsanlagen,
- e) die Aufstellung und Ausbildung besonderer Gasschutz-, Feuerwehr-, Entgiftungs- und Sanitätstrupps in den einzelnen Werken.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten brauchen nicht auf eine Reihe von Jahren mit der Maßgabe, daß jährlich eine Abschreibung erfolgt, verteilt zu werden, sondern sie können für die Zwecke der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer im Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung der Gegenstände voll abgesetzt werden.

Rechtsfragen u. gerichtliche Entscheidungen.

Fahrgeldvergütung ist unzulässig. Das Reichsgericht Leipzig hatte sich kürzlich mit der interessanten Frage zu beschäftigen, ob die Fahrgelderstattung an Warenhausbesucher als Barrabatt zu gelten hat.

Im strittigen Falle handelte es sich darum, daß ein Warenhausbesitzer in Jena billige Volkstage mit dem Bemerkten in den Zeitungen angekündigt hatte, daß bei Einkäufen von RM. 25.— an eine Rückfahrt 3. Klasse bis zu einer Entfernung von 25 Kilometer beim Vorzeigen einer Rückfahrkarte vergütet wird. Der zuständige Einzelhandelsverband machte gegen das Warenhaus ein Verfahren wegen Vergehens gegen die Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 anhängig. Das Landgericht in Weimar sprach den Warenhausbesitzer frei. Das Gericht hielt den in § 1, Abs. 2 dieser Verordnung genannten Ausnahmefall für gegeben, demzufolge die Zugabe aus einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag vorliege (sogenannter Barrabatt). Ein solcher Barrabatt lasse den Wert der Zuwendung ohne weiteres erkennen. Eine Täuschung des Publikums über das Maß der gebotenen Begünstigung und damit eine Verschleierung des Preises sei in diesem Falle ausgeschlossen.

Der Reichsanwalt betonte in seinem Plädoyer, man müsse die Entscheidung nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Grund abstellen, der den Gesetzgeber zum Bestehenlassen des Barrabattes veranlaßte. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, stelle sich die Fahrgelderstattung als eine besondere, zum Kaufgegenstand hinzukommende Leistung dar, nämlich als eine freie Beförderung. Eine derartige Beförderungsleistung hätte aber mit der Natur des Barrabatts nicht das mindeste zu tun, sondern sei als eine Zugabe zu bewerten, die nach dem Sinne und Zweck des Zugabegesetzes verboten sein sollte.

Das Reichsgericht schloß sich diesen Ausführungen an und hob das Urteil auf, so daß sich das Vorderrichter mit dieser Angelegenheit nochmals zu befassen haben wird.

Was gibt's Neues?



Scheye

Besichtigen Sie meine
Schaufenster!

Woll-Velour
von 5.00 RM. an

Haar-Velour
von 10.00 RM. an

Blaue Mützen
von 2.00 RM. an

Inh.: Hutmachermeister

Breite Straße 6

Aufbesserungen getragener Hüte
erstklassig und preiswert!

Krawatten
Gamaschen

Innere Angelegenheiten.

In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer zu Stettin am 17. Oktober 1933 ist Herr Bruno Scheffler, Pyritz, als Probenehmer für Rohzucker und Melasse öffentlich angestellt und beeidigt worden.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind an folgende Herren für langjährige und treue Dienste Ehrenurkunden verliehen worden:

1. Karl Telchow (25 Jahre bei der Pommerschen landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft, e. G. m. b. H., Stettin, im Kornhause „Landrat von Flügge“, Gotzlow).
2. Otto Jäger (40 Jahre bei der Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch, Stettin).
3. Carl Klotz (25 Jahre bei dem Neuen Pommerschen Tageblatt C. L. Wendt [Inh. H. Heilandt], Stargard in Pommern).
4. Franz Brunath (40 Jahre bei der Firma F. Hendeß, G. m. b. H., Buch- und Steindruckerei, Stargard in Pommern).
5. Carl Spiegel (40 Jahre bei der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei, Stettin).

Errichtung eines kaufmännischen Ehrengerichts bei der Industrie- und Handelskammer zu Stettin. Schon seit Jahren ist von seiten mehrerer Industrie- und Handelskammern angeregt worden, zur Hebung der in der Nachkriegszeit vielfach gesunkenen kaufmännischen Moral nach dem Vorbilde anderer Standesehrengerichte auch solche bei den Industrie- und Handelskammern zu errichten. Diese Anregung hat sich leider nicht durchgesetzt.

Das wichtigste Fundament für die Verwirklichung der reinigenden nationalsozialistischen Grundsätze im Wirtschaftsleben ist die Wiederherstellung der Achtung, die der ehrbare Kaufmann zu genießen hat. Zu dem Zwecke, diesem Begriff des ehrbaren Kaufmanns wieder unbedingte Geltung zu verschaffen, hat die Industrie- und Handelskammer zu Stettin, ebenso wie einige westliche Kammern, sich entschlossen, ein Ehrengericht zu errichten. Durchgreifende Wirkung würde ein solches Ehrengericht vielleicht nur dann haben, wenn es auf gesetzlicher Grundlage geschaffen und daher mit bestimmten Machtmitteln ausgestattet würde. Die Entscheidung darüber jedoch, ob gesetzlich solche Ehrengerichte eingerichtet werden, wird nach den der Kammer vorliegenden neuesten Informationen erst im Zuge des ständischen Aufbaues erfolgen. Um darauf nicht warten zu müssen, und ferner, um durch vorhergehende Praxis womöglich wertvolles Material für die gesetzliche Gestaltung der Ehrengerichte zu bieten, hat sich die Kammer entschlossen, sofort ein Ehrengericht auf freiwilliger Grundlage zu schaffen. Die Kammer hat die sichere Zuversicht, daß auch auf dieser nicht zwangsmäßigen Grundlage ersprießliche Arbeit geleistet werden können, da der Wunsch nach Errichtung eines Ehrengerichts der Kammer aus weiten Kreisen der bezirkseingesessenen Kaufmannschaft entgegengetragen worden ist.

Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sich auf alle Inhaber und Vertreter eingetragener Firmen; von ihnen

kann das Ehrengericht auch angerufen werden, außerdem aber auch noch von der Industrie- und Handelskammer selbst, einem wirtschaftlichen Verband oder einer Behörde.

Der Ehrengerichtsbarkeit unterliegen nur Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Gewerbebetriebe eines Kaufmanns zusammenhängen. Handlungen unlauteren Wettbewerbs kommen nicht vor das Ehrengericht, sondern vor das bei der Kammer ebenfalls bestehende Einigungsamt für diese Streitigkeiten. — Abgelehnt werden kann vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer die Inanspruchnahme des Ehrengerichts bei Bagatellsachen; schließlich kann der Präsident in solchen Fällen, in denen Klärung des Sachverhalts durch ein zivil- oder strafgerichtliches Verfahren zweckmäßig erscheint, vom Antragsteller die vorherige Durchführung eines solchen Verfahrens verlangen.

Ueber das Verfahren beim Ehrengericht ist eine Satzung aufgestellt worden, die von Interessenten nach ihrer Drucklegung von der Industrie- und Handelskammer gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden kann.

Messen und Ausstellungen.

Termine der Leipziger Frühjahrsmesse 1934. Die Leipziger Frühjahrsmesse 1934 findet in der Zeit von Sonntag, den 4., bis Sonntag, den 11. März, statt. Die Mustermesse der Innenstadt schließt am Sonnabend, dem 10. März, während die Große Technische Messe und Baummesse bis Sonntag, den 11. März, dauert. Die Textilmesse schließt am 7. März; die Bürobedarfsmesse „Jaegerhof“, die Reichsmöbelmesse, die Sportartikelmesse und die Sondermesse „Photo, Optik, Kino“ werden bis einschließlich 8. März durchgeführt. Die Bugra-Maschinenmesse dauert bis einschließlich 10. März.

Kreditschutz.

Beendete Konkurse.

Reedereibesitzer Emil R. Retzlaff, Stettin, Am Königstor 8	(4. 10. 1933)
Kaufmann Georg Engel, Inhaber der Firma Georg Engel, Tabakwarengroßhandlung, Stettin, Pöhlitzer Straße 16	(13. 10. 1933)
Frau Dora Riesenfeldt, Buchholz, Krs. Greifenhagen	(14. 10. 1933)

Verschiedenes.

Säuberung im Adreßbuchgewerbe. Nachdem schon vor kurzem durch Zusammenarbeit der wirtschaftlichen Organisationen mit der Kriminalpolizei der bekannte Adreßbuchschwindler Otto Luchterhand, Berlin, verhaftet werden konnte, hat die Kriminalpolizei am 3. Oktober erneut zugegriffen.

Es handelte sich dieses Mal um die Schwindler Heitmann-Voß, Wölfel's Adreßbuch der deutschen Industrie, Berlin, W 15, Kaiserallee 19. Für dieses Werk sind seit mehreren Jahren Aufträge erworben und vorbezahlt worden, ohne daß bisher das Adreßbuch erschienen ist. Der geistige Urheber, ein gewisser Voß, ist erheblich vorbestraft. Die Kriminalpolizei hat die gesamten Geschäftsunterlagen beschlagnahmt. Heitmann und Voß sind festgenommen.

Wir bitten Firmen, die sich durch den obigen Verlag geschädigt fühlen, sich mit Abgabe der Unterlagen an die Kriminalpolizei, Dienststelle VI/4, Kriminalkommissar Dr. Bartsch, Berlin, Georgenkirchstraße 1, zu wenden.

Winterhilfswerk.

Der 1. Oktober bildete den Auftakt für die Durchführung des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes. Zum ersten Male setzt an diesem Tage die Sammeltätigkeit auf der Straße und von Tür zu Tür ein. Um von weiteren Sammlungen verschont zu bleiben, erhalten Spender, die monatlich einen bestimmten und angemessenen Betrag zeichnen, eine Plakette mit der Aufschrift „Wir helfen“. Diese Plaketten können an der Wohnungstür befestigt oder auch in Form von Anstecknadeln getragen werden und dienen als Kennzeichen und als Ausweis des Spenders.

Lohn- und Gehaltsempfänger erwerben sich die Plakette im allgemeinen bei einer Spende in Höhe von 20% des Lohnsteuerabzuges für die Dauer des Winterhilfswerkes (Oktober 1933 bis März 1934). Soweit schon ein Lohn- oder Gehaltsabzug für die Spende der Arbeit in Höhe von 1% des Brutto-Einkommens erfolgt, wird dieser auf den für die Winterhilfe zu leistenden Betrag voll angerechnet. Als Mindestspende für die Winterhilfe gilt dann eine Reichsmark.

Die Arbeitgeber haben den Bedarf an Plaketten von den örtlichen Führern des Winterhilfswerkes anzufordern. Um jedem Mißbrauch der Plaketten vorzubeugen, müssen diese den Stempel der Ausgabestelle tragen.

Der Entwurf der Plaketten, die aus Pappe bestehen und monatlich in Farbe und Aufdruck wechseln, wird von der Reichsführung des Winterhilfswerkes hergestellt und den Landes- und Gauführern zur Vervielfältigung rechtzeitig übersandt.

Anordnung betr.: Plakettenbeitrag für Firmen und selbständige Unternehmen, Gewerbe- und Handeltreibende, Handwerker, Angehörige der freien Berufe. Für die obigen Unternehmer- und Personenkreise hat der Reichsführer des Winterhilfswerkes nachstehende Regelung getroffen.

Zum Empfang der Plakette ist berechtigt, wer sich zu einer Zahlung an das Winterhilfswerk in der Höhe von mindestens 10% der ihm auferlegten Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftssteuer verpflichtet oder falls ein entsprechendes Einkommen (Gewinn) im Jahre 1932 nicht erzielt wurde, wer sich zur Zahlung von mindestens $\frac{1}{2}$ Promille des Gewerbekapitals verpflichtet. Bei den Vorauszahlungen handelt es sich nicht nur um die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer, die in der Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. März 1934 zu leisten sind, vielmehr sollen die Vorauszahlungen des ganzen Jahres zugrunde gelegt werden. Es wird also die Jahressumme (4 Termine) der Steuervorauszahlung genommen und davon werden in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März insgesamt 20% zu je $\frac{1}{6}$ verteilt auf die einzelnen Monate zu zahlen sein. Bei der Zugrundelegung des Gewerbekapitals bezieht sich der Satz von $\frac{1}{2}/_{00}$ auf die Gesamtspende. Diejenige Firma, die also $\frac{1}{2}/_{00}$ ihres Gewerbekapitals einmalig oder in 6 Monatsraten an das Winterhilfswerk zahlt, ist damit zu dem Erhalt der Plakette berechtigt.

Wer weder Gewerbekapital besitzt noch Einkommen- oder Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen zu leisten hat, hat sich, um die Plakette zu bekommen, mit einem seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Betrag zu beteiligen, mindestens aber monatlich 1,— RM. an das Winterhilfswerk zu bezahlen.

Spenden für die Winterhilfe können von der Einkommen- oder Vermögenssteuer nicht abgezogen werden.

Spenden zur nationalen Arbeitsbeschaffung, die während der Dauer des Winterhilfswerkes bezahlt werden, können auf den Beitrag zum Winterhilfswerk voll angerechnet werden. Falls die Zahlungen zur nationalen Arbeitsbeschaffung den oben normierten Betrag zum Winterhilfswerk erreichen oder übersteigen, ist, um die Plakette zu erhalten, mindestens 1,— RM. monatlich an das Winterhilfswerk abzuführen.

Hansa-Apotheke Conrad Hamscher, Stettin

Große Lastadie 56, an der Hansabrücke, Fernsprecher Nr. 33828, nächste Apotheke am Freihafen

Spezialität:

Lieferung u. Ergänzung von Schiffsapotheken u. Verbandkästen

Ob die Festsetzung und der Einzug der einzelnen Beiträge durch unmittelbare Fühlungnahme des Beitragsleistenden mit dem örtlichen Winterhilfswerk oder durch Vermittlung der zuständigen Landesorganisationen erfolgen soll, bleibt der örtlichen Regelung überlassen.

Angebote und Nachfragen.

- 7478 Calamata (Griechenland) sucht Geschäftsverbindung mit Großhandlungen von getrockneten Früchten (Korinthen und Feigen).
- 7528 Triest wünscht Geschäftsverbindung mit Eier-Importfirmen, die an einer Geschäftsverbindung mit Aegypten Interesse haben.
- 7600 Freiburg/Br. sucht für den Absatz von Siegelack in Tuben Verbindung mit Papier- und Schreibwarengroßhandlungen.
- 7634 Pirmasens. Spezialfabrik für Einkaufstaschen sucht gut eingeführten Vertreter der Lederwarenbranche.
- 7635 Dairen (Mandschurei) wünscht Geschäftsverbindung mit deutschen Exportfirmen, die auch Interesse für den Bezug von mandschurischen Produkten haben.
- 7660 Hamburg sucht (gut eingeführte Vertreter der Südfrucht-, Kolonial- und Fettwarenbranche.

- 7666 Düsseldorf sucht für den Absatz von auswechselbaren Schiefer-Schulafeln Geschäftsverbindung mit Großhandlungen, die Schularartikel führen.
- 7717 Düsseldorf sucht für den Verkauf eines Injector-Zentralheizungs-Ofens einen Vertreter, der über einige Betriebsmittel verfügt, um ein Lager zu unterhalten.
- 7907 Hamburg sucht Vertreter für den Vertrieb von Rohstoffen für die Bohnerwachs- und Farbenhändler-, Leder-, Seifen-, Kerzen-, Papier-, Lack-, Grammophon-, Textil-, Gummi-, Linoleum-, Kabel-, chemische und andere Industrien.
- 7995 Breslau sucht für den Verkauf von Einkochringen, Wringmaschinen und Wringerwalzen, Wasserschläuchen, Gasschläuchen, Türbuffern und Installationsartikeln Provisionsvertreter, der bei Eisenhandlungen, Haus- und Küchengerätehandlungen und größeren Installationsgeschäften gut eingeführt ist.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, Frauenstraße 30 II, Zimmer 13, für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktätlich in der Zeit von 8—13 und 15—18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

Einzelhandel.

Verband des Steffiner Einzelhandels e. V., Steffin.

1. Verkaufsfreie Sonntage vor Weihnachten.

Der Verband hat bei dem Polizeipräsidenten beantragt, daß in diesem Jahre an **3 Sonntagen** vor Weihnachten, und zwar am 10., am 17. und am 24. Dezember die Geschäfte für den Verkauf geöffnet sein dürfen. Als Verkaufszeiten wurden für den 10. Dezember die Zeit von 12—6 Uhr, für den 17. Dezember die Zeit von 12—6 Uhr, für den 24. Dezember Heilig-Abend) die Zeit von 12—5 Uhr

vorgeschlagen. Es darf damit gerechnet werden, daß diese Sonntage von der Polizeibehörde genehmigt werden. Ein Verkauf bis 7 Uhr konnte aus dem Grunde nicht beantragt werden, weil ein Offenhalten der Geschäfte an **3 Sonntagen** gewünscht wird. Einige Fachverbände, z. B. der Kolonialwarenhandel, der Drogenhandel, der Blumenhandel, der Tabakwarenhandel haben statt des 10. Dezember d. J. ein Offenhalten der Geschäfte am Silvester-Sonntag beantragt.

2. Regelung des Weihnachtsverkaufs.

Der Verband beantragte bei der Industrie- und Handelskammer zu Stettin für Stettin, bzw. für den ganzen Kammerbezirk die folgende Regelung des Weihnachtsverkaufs:

„Der Weihnachtsverkauf beginnt am 1. Dezember 1933. Jede Art der Werbung für den Weihnachtsverkauf ist vor dem 27. November 1933 untersagt.“

In allen öffentlichen Ankündigungen (Inseraten, Plakaten, Werbeschreiben, Wurfendungen, Handzetteln usw.), die vor dem 1. Dezember 1933 erfolgen, ist darauf hinzuweisen, daß der Weihnachtsverkauf erst am 1. Dezember 1933 beginnt.

Während der Zeit vom 27. November 1933 bis zum **voraussichtlichen** Beginn des Inventur-Verkaufes 1933, dem 8. Januar 1934, ist jede Sonderveranstaltung untersagt. Wer während dieser Zeit einen Weihnachtsverkauf veranstaltet, hat Sonderpreisangebote, Rabattkündigungen und Preisgegenüberstellungen (alter und neuer Preise) sowie jeden Hinweis auf billigere Preise zu unterlassen.“

Die Entscheidung der Kammer steht noch aus.

3. Weiße Woche.

Verschiedene Anfragen von Mitgliedern veranlassen uns, mitzuteilen, daß im nächsten Jahre eine Weiße Woche jedenfalls nicht durchgeführt werden wird. Die in Frage kommenden Verbände werden jedenfalls zur rechten Zeit das Verbot der Weißen Woche aussprechen. Der zuständige Ausschuß der Berliner Industrie- und Handelskammer hat vor einigen Tagen beschlossen, die Durchführung von Weißen Wochen zu verbieten.

4. Bedarfsdeckungsscheine für Kleidung, Wäsche und Hausgerät.

Die Finanzämter weisen auf folgende Bestimmungen hin:

Die auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 1933 (RGBl. I S. 323) sowie über Steuererleichterungen vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 491) vorgesehenen 25 Mark-Bedarfsdeckungsscheine werden von den zuständigen Finanzkassen verkauft. Sie berechtigen zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Hausgerät (Haushaltsgegenstände nicht Möbel) bei besonders zugelassenen Verkaufsstellen.

Verkaufsstellen, die bereit sind, Markabschnitte der 25-Mark-Bedarfsdeckungsscheine in Zahlung zu nehmen, können ihre Zulassung bei der zuständigen Gemeindebehörde beantragen. Für die Zulassung gelten die gleichen Richtlinien wie für die Zulassung von Verkaufsstellen für die Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen bei Ehestandsdarlehen. Die zugelassenen Verkaufsstellen haben ihre Zulassung durch Ausschänge oder Anschläge bekanntzugeben.

5. Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933.

Das Reichskabinett hat vorgestern beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels über den 1. November hinaus bis zum 1. Juli 1934 zu verlängern. Mit diesem Beschlusse wird insbesondere das Verbot der Eröffnung von Verkaufsstellen des Einzelhandels bis zum 1. Juli des nächsten Jahres verlängert.

Der Gesetzestext im Reichsgesetzblatt ist noch nicht bekannt. Wir werden die Verbandsmitglieder über die einzelnen Bestimmungen in einem Rundschreiben unterrichten.

6. Freifahrten sind unzulässige Zugaben — ein Reichsgerichts-urteil vom 26. September 1933.

Die Meinungen über die Zulässigkeit des Angebotes und der Gewährung von Freifahrten durch den Einzelhändler gingen bisher auseinander. Die einen sahen in der Freifahrt einen zulässigen Rabatt, während andere in der Freifahrt die Zugabe „einer Leistung“ und daher eine unzulässige Zugabe erblickten. Diese Zweifelsfrage ist nunmehr durch das Reichsgericht endgültig entschieden worden. Dieses hat eindeutig festgestellt, daß es sich nicht bei der Freifahrt um einen Rabatt, sondern um eine Leistungszugabe im üblichen Sinne handle, so daß auch die Verordnung über das Zugabewesen Anwendung auf den vorliegenden Tatbestand finden mußte. Das Anerbieten und die Gewährung von Freifahrten sind also verboten.

